

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1971

Nummer 117

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 116 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	1. 9. 1971	RdErl. d. Finanzministers Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes . . . . .	1736
23212	30. 8. 1971	RdErl. d. Innenministers Gasfeuerstätten besonderer Art . . . . .	1736
23212	7. 9. 1971	RdErl. d. Innenministers Bauaufsichtliche Behandlung von Heizräumen und Heizöl Lagerräumen in Gartenbaubetrieben . . . . .	1737
23213	3. 9. 1971	RdErl. d. Innenministers Bauaufsichtliche Behandlung Fliegender Bauten . . . . .	1738
2324	25. 8. 1971	RdErl. d. Innenministers Verwendung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten . . . . .	1752
78141	27. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Genehmigung der Veräußerung und der Verpachtung von Siedlungsbetrieben (Vollerwerbsstellen) und Entscheidung über die Rückforderung von Siedlungsmitteln . . . . .	1752
7817	30. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Althöfen . . . . .	1753
7861			
8300	27. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG . . . . .	1754

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
7. 9. 1971	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Bek. – Wahlkonsulat des Königreichs Belgien, Gelsenkirchen . . . . .	1755
	<b>Innenminister</b>	
6. 9. 1971	Bek. – Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1755
8. 9. 1971	RdErl. – Ermittlung des Aufenthalts von Wehrpflichtigen; Ermittlungslisten des Bundesverwaltungsamts .	1756
9. 9. 1971	Bek. – Öffentliche Sammlung; Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken . . . . .	1756
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
8. 9. 1971	Bek. – Betr.: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung . . . . .	1756
	<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
	Verhandlungspunkte und Beschlüsse	
	24. Plenarsitzung am 7. September 1971 . . . . .	1756
	25. Plenarsitzung am 8. September 1971 . . . . .	1757

## I.

20310

**Berücksichtigung  
von Zeiten bei Forschungseinrichtungen  
außerhalb des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 9. 1971 —  
B 4125 — 1.6.2 — IV 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 erhält Satz 2 Nr. 1 meines RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBI. NW. 20310) die folgende Fassung:

1. Bei Angestellten, die im Anschluß an ein Arbeitsverhältnis zu einer ausschließlich aus Mitteln der öffentlichen Hand finanzierten Forschungseinrichtung außerhalb des öffentlichen Dienstes
  - oder
  - der Gesellschaft für Weltraumforschung,
  - der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.,
  - der Deutschen Gesellschaft für Flugwissenschaften e.V. und den in ihr zusammengeschlossenen Forschungseinrichtungen,
  - der Fraunhofer-Gesellschaft,
  - der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.,
  - der Studiengruppe für Systemforschung in Heidelberg,
  - der Westdeutschen Rektorenkonferenz oder
  - der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates beim Land eingestellt werden,
  - kann die bei diesen Einrichtungen verbrachte Zeit
    - a) bei der Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abschn. A als im öffentlichen Dienst im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 6 verbracht angesehen und
    - b) als Bewährungszeit im Sinne der Anlage 1a zum BAT berücksichtigt werden.

Erforderlich ist, daß die Einrichtung auf ihre Arbeitnehmer das Tarifrecht der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT anwendet und die übrigen tariflichen Voraussetzungen für die Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 6 bzw. für die Anrechnung dieser Zeit als Bewährungszeit vorliegen.

Die Anwendung des Tarifrechts der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist auch gegeben, wenn die Geltung der Vorschriften über den Eintritt der Unkündbarkeit ausgeschlossen sind.

— MBI. NW. 1971 S. 1736.

23212

**Gasfeuerstätten besonderer Art**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1971 —  
V A 3 — 2.001 Nr. 50/70

Die Anforderungen, die nach § 30 Abs. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (1. DVO z. BauO NW) vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232) an die Aufstellung von Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer und Gasfeuerstätten für Flüssiggas in Räumen unter Erdgleiche zu stellen sind, werden nachfolgend bekanntgemacht:

**1 Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer**

**1.1 Allgemeine Anforderungen und Hinweise**

- 1.11 Feuerstätten nach den Nummern 1.2 und 1.3 dürfen unabhängig von der Größe des Raumes und der Lüftung aufgestellt werden, wenn sie ausreichend dicht sind.
- 1.12 Die Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen müssen entweder unmittelbar ins Freie oder in eine dafür bestimmte Anlage für Frischluft und Abgase (z. B. Se-duct- und U-duct-Anlagen) führen, deren Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

1.13 Feuerstätten nach den Nummern 1.2 bis 1.4 sind nach der Anweisung des Herstellers aufzustellen. Sie müssen mit den Zubehörteilen dicht verbunden sein.

1.14 Für den Einbau dürfen nur die vom Hersteller zu der Feuerstätte mitgelieferten Zubehörteile verwendet werden; das gilt auch für die Teile, die der Zuführung der Verbrennungsluft und der Abführung der Abgase dienen und für die Schutzvorrichtungen (z. B. Schutzgitter nach Nummer 1.25).

1.15 Abgasführende Teile der Feuerstätten müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen mindestens 10 cm entfernt sein. Bei Durchbrüchen durch solche Bauteile muß dieser Abstand durch Schutzrohre (Überrohre) mit Abstandhaltern eingehalten sein. Der Zwischenraum ist mit einem nichtbrennbaren, formbeständigen Dämmstoff auszufüllen.

1.16 Die Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen ins Freie von Feuerstätten nach den Nummern 12 und 14 müssen entweder einen waagerechten Abstand von mindestens 5 m von Tanksäulen und Behältern für Kraftstoffe haben oder mindestens 3 m über Gelände liegen.

**1.2 Außenwand-Feuerstätten**

1.21 Die Abgase von Außenwand-Feuerstätten sind unmittelbar ins Freie abzuleiten. Sie dürfen nicht in überdeckte, geschlossene Durchfahrten, in Licht- und Luftsächäte sowie nicht in ungenügend durchlüftete Hörfäume (z. B. Traufgassen) abgeleitet werden; dies gilt nicht für Schächte nach Nummer 1.24.

1.22 Der Abstand der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen muß von überragenden Bauteilen aus brennbaren Baustoffen (z. B. Holzdächern und Überbauten) mindestens 50 cm betragen.

1.23 Der Abstand der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen zu Dächern mit weicher Bedachung muß mindestens 1 m betragen. Bei Feuerstätten mit kurzzeitiger Benutzung (z. B. Außenwand-Durchlaufwasserheizern) darf dieser Abstand bis auf 75 cm verringert werden.

1.24 Die Unterkanten der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen müssen mindestens 30 cm über Erdgleiche liegen.

1.25 Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen, die an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und bis zu einer Höhe von 2 m über Gelände liegen, sind wegen der Abgaswärme zusätzlich mit einem stoßfesten, nichtbrennbaren Schutzgitter zu versehen. Das Schutzgitter ist außen an der Wand zu befestigen und darf in keiner metallischen Verbindung mit den abgasführenden Teilen stehen. Die freien Querschnitte der Gitteröffnungen dürfen höchstens  $10 \text{ cm}^2$  groß sein. Das Schutzgitter muß mindestens 8 cm vom Ende des Abgasrohres entfernt sein und die Abgasöffnung allseitig um mindestens 8 cm überdecken.

1.26 Unter Erdgleiche (z. B. in Kellergeschossen) dürfen Außenwandfeuerstätten nur aufgestellt werden, wenn die Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen je Feuerstätte in einen Schacht mit einem kleinsten Seitenmaß von 50 cm führen, wobei die Querschnittsflächen bei Feuerstätten
 

- bis zu 12 000 kcal/h  $0,5 \text{ m}^2$
- über 12 000 kcal/h  $0,75 \text{ m}^2$

 betragen müssen.

Die Unterkanten der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen müssen dann mindestens 30 cm über Schachtsohle und bei Feuerstätten bis zu 12 000 kcal/h nicht tiefer als 4 m, bei Feuerstätten über 12 000 kcal/h nicht tiefer als 1,7 m unter der Oberkante des Schachtes liegen. Die Öffnungen sollen vollständig unterhalb der Schachtoberkante liegen. Ist der Schacht mit einem Gitter abgedeckt, so muß dieses einen freien Querschnitt von 70 v. H. des Schachtquerschnittes haben. Der Schacht darf nicht durch Fenster, die geöffnet werden können, oder durch Lüftungsöffnungen mit dem Aufstellungsraum oder anderen Räumen in Verbindung stehen.

1.27 Werden Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen über dem Fußboden von Balkonen und offenen Loggien angeordnet, so gilt Nummer 1.25 entsprechend.

- 1.3 Feuerstätten mit Verbrennungsluftzuführung und Abgasabführung über Dach
- 1.31 Feuerstätten, deren Verbrennungsluft vom Freien über Dach zugeführt und deren Abgase senkrecht dorthin abgeleitet werden, dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, deren Decke zugleich das Dach bildet oder über deren Decke sich nur die Dachkonstruktion befindet.
- 1.32 Die Verbrennungsluftzuführung und Abgasabführung muß mindestens 30 cm über Dach geführt werden.
- 1.33 Die Verbrennungsluftzuführung und Abgasabführung muß von der Decke bis zu ihrer Mündung eine Verkleidung haben, die den Anforderungen an Abgasschornsteine entspricht.
- 1.4 Außenwand-Gasheizöfen in Garagen
- 1.41 Außenwand-Gasheizöfen für Garagen müssen auf dem Geräteschild als „Garagen-Feuerstätten“ gekennzeichnet sein. Außerdem ist die zulässige Nennbelastung darauf anzugeben.
- 1.42 Die Oberflächentemperatur des Heizofens darf an keiner Stelle 300 °C übersteigen. Der Heizofen muß eine ihn allseitig umschließende Schutzverkleidung haben, die vom Hersteller mitzuliefern ist. Die Schutzverkleidung ist so anzuordnen, daß ihre Oberflächentemperatur an keiner Stelle 200 °C überschreitet. Sie muß mit dem Heizofen fest verbunden und so ausgebildet sein, daß Gegenstände nicht darauf abgelegt werden können.
- 1.43 Die Bedienungsarmaturen sind gegen Betätigung durch Unbefugte zu schützen.
- 1.44 Die Heizöfen müssen gegen Beschädigung ausreichend geschützt sein (z. B. durch Bügel oder Abweiser).
- 1.45 Der Abstand zwischen Fußboden und Brenner des Heizofens muß mindestens 50 cm betragen.
- 1.46 In der Garage ist an gut sichtbarer Stelle eine Bedienungsanleitung in dauerhafter Ausführung anzu bringen.

## 2 Gasfeuerstätten für Flüssiggas in Räumen unter Erdgleiche

Die Anforderungen an die Aufstellung von Gasfeuerstätten für Flüssiggas in Räumen unter Erdgleiche nach den nachfolgenden Nummern 2.1 bis 2.8 gelten zusätzlich zu den Anforderungen an Gasfeuerstätten für Stadtgas, Ferngas oder Flüssiggas nach § 30 Abs. 1 bis 4 und 7 der 1. DVO z. BauO NW mit Ausnahme der Anforderungen an die Lüftungsanlagen. Für die Lüftungsanlagen sind die Anforderungen nach den Nummern 2.2, 2.3 und 2.6 für die Lüftungsanlagen von Heizräumen die Bestimmungen des RdErl. v. 9. 7. 1970 (MBI. NW. S. 1196/SMBI. NW. 23 212) anzuwenden.

- 2.1 Die zum Betrieb der Gasfeuerstätten erforderlichen Flüssiggasbehälter mit den zugehörigen Regel- und Verdampfereinrichtungen dürfen nicht in Räumen unter Erdgleiche aufgestellt werden, so daß sich in den Leitungen dieser Räume nur Flüssiggas in gasförmigem Zustand befindet.
- 2.2 Räume, in denen Gasfeuerstätten aufgestellt sind, müssen eine Lüftungsanlage mit Ventilator haben, die einen Luftwechsel von mindestens 1,5/h sicherstellt. Bei Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung ist eine Belüftungsanlage mit Ventilator erforderlich, damit die Lüftungsanlage die Abgasanlage nicht nachteilig beeinflussen kann.
- 2.3 Die Gasfeuerstätten dürfen nur benutzt werden können, wenn die Lüftungsanlage in Betrieb ist (Zwangsschaltung).
- 2.4 Die Gasfeuerstätten müssen mit Zündsicherungen ausgerüstet sein, die auch ein Ausströmen von unverbranntem Gas am Zünd- oder Wachflammenbrenner verhindern.
- 2.5 Die Gasfeuerstätten sind mit starren Geräteanschlüssen fest an die Verbrauchsleitung anzuschließen. Leitungsverbindungen sind durch Schweißen, Hartlöten oder Schneidringverschraubungen herzustellen.

- 2.6 Auf eine Lüftungsanlage mit Ventilator nach Nummer 2.2 kann verzichtet werden, wenn ein Luftwechsel von mindestens 1,5/h durch besondere räumliche oder betriebliche Voraussetzungen auf andere Weise erreicht ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt in Räumen,
- 2.61 deren Fußboden nicht tiefer als 1 m unter Erdgleiche liegt, wenn sie durch Fenster belüftet werden können, die zum Öffnen eingerichtet sind und eine Fläche von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Grundfläche des Raumes haben, und der Nachweis eines Luftwechsels von 1,5/h erbracht wird. Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn der Fußboden des gesamten Geschosses nicht tiefer als 1 m unter Erdgleiche liegt,
- 2.62 in denen sichergestellt ist, daß bei abgeschalteter Feuerstätte die Zufuhr von Flüssiggas in die Leitung verhindert wird und die unter dem Überdruck in der Leitung aus einer Leckstelle noch ausströmende Menge die Gaskonzentration in der Raumluft nicht über 0,2 Volumenprozent ansteigen läßt.
- 2.7 Werden Gasfeuerstätten in Aufenthaltsräumen aufgestellt, so müssen die Räume einen Rauminhalt von mindestens 20 cbm und ein Fenster haben, das geöffnet werden kann.
- 2.8 Der Betreiber hat die Gasfeuerstätten und das Leitungsnetz jährlich durch einen Sachkundigen des Gaslieferanten überprüfen und auf Dichtigkeit untersuchen zu lassen. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat diese Verpflichtung auf Grund des § 69 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz BauO NW in jedem Einzelfall als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.

## 3 Hinweis auf technische Regeln

Der Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW) und der Verband für Flüssiggas e. V. (VFG) haben technische Regeln für Flüssiggas (TRF 1969) aufgestellt; sie können beim ZfGW-Verlag, 6 Frankfurt/Main, Zeppelinallee 38, bezogen werden.

## 4 Aufhebung von Runderlassen

Folgende Runderlasse sind überholt und werden hiermit aufgehoben:

RdErl. v.

16. 9. 1952 (SMBI. NW. 23 212),  
 3. 12. 1954 (SMBI. NW. 23 212),  
 23. 12. 1957 (SMBI. NW. 23 213),  
 17. 4. 1959 (SMBI. NW. 23 212),  
 29. 10. 1959 (SMBI. NW. 23 212),  
 30. 10. 1959 (SMBI. NW. 23 213) und  
 28. 7. 1960 (SMBI. NW. 23 212).

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1971 S. 1736.

23212

## Bauaufsichtliche Behandlung von Heizräumen und Heizöllagerräumen in Gartenbaubetrieben

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1971 --  
 V A 4 – 2.070 – 2130/71

1. Die Betriebssicherheit und der Brandschutz gemäß § 45 Abs. 3 der Landesbauordnung sind bei Heizräumen und Heizöllagerräumen in Gartenbaubetrieben auch ohne feuerbeständige Wände und Decken in der Regel dann gewährleistet, wenn bei eingeschossigen Gewächshäusern die Heizräume und Heizöllagerräume ebenerdig an- bzw. eingebaut sind, die Gewächshäuser und die Umfassungsbauteile der Heiz- und Heizöllagerräume aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die Heiz- und Heizöllagerräume nach oben unmittelbar durch das Dach begrenzt sind.

2. Heizräume und Heizöllagerräume nach Nr. 1 weichen von den Vorschriften der Ersten-Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (1. DVO z. BauO NW) vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232) ab; ihre Genehmigung bedarf daher im Einzelfall der Ausnahme oder Befreiung.
3. Ich halte es für vertretbar, daß auf Grund des § 45 Abs. 1 Satz 2 der 1. DVO z. BauO NW bei Heizräumen in Gartenbaubetrieben unter den in Nr. 1 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von den Anforderungen des § 47 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestattet werden, wenn nach der vorgesehenen Nutzung aus Gründen des Brandschutzes im Einzelfall keine Einwände erhoben werden.
4. Ich habe keine Bedenken, daß bei Heizöllagerräumen in Gartenbaubetrieben auf Antrag des Bauherrn im Einzelfall unter den in Nr. 1 genannten Voraussetzungen von der Möglichkeit der Befreiung von den Anforderungen des § 51 Abs. 2 Satz 3 der 1. DVO z. BauO NW Gebrauch gemacht wird; auf eine feuerbeständige Ausführung der Trennwände zwischen Heizräumen und Heizöllagerräumen (§ 47 Abs. 1 Satz 2 der 1. DVO z. BauO NW) kann jedoch nicht verzichtet werden.

— MBI. NW. 1971 S. 1737.

23213

### Bauaufsichtliche Behandlung Fliegender Bauten

RdErl. d. Innenministers v. 3. 9. 1971 —  
VA 3 — 2.031.4 Nr. 2100/71

**Anlage**  
Fliegende Bauten müssen wegen ihrer Eigenart besonderen bauaufsichtlichen Forderungen genügen. Um eine einheitliche Beurteilung Fliegender Bauten zu ermöglichen, hat die Fachkommission „Bauaufsicht“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) Richtlinien für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten ausgearbeitet, die infolge der technischen Entwicklung mehrfach überarbeitet worden sind. Als Anlage werden die Richtlinien — Fassung Januar 1971 — bekanntgemacht. Sie sind bei der bauaufsichtlichen Genehmigung, Gebrauchsabnahme und Überwachung Fliegender Bauten zugrunde zu legen. Die Forderungen können im Einzelfall gemäß § 69 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 93 bis 94 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) gestellt werden.

Entscheidungen über Anträge auf Ausführungsgenehmigung für neue Typen Fliegender Bauten, für die die Richtlinien keine Anforderungen enthalten, sind auf Gutachten von Sachverständigen zu stützen, die auf diesem Gebiet erfahren sind.

Tragluftbauten sind wie Fliegende Bauten zu behandeln, wenn sie dazu bestimmt sind, wiederholt auch an verschiedenen Orten aufgestellt und zerlegt zu werden.

#### 1 Ausführungsgenehmigung

1.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, nach § 93 Abs. 2 BauO NW einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nach Satz 2 dieser Vorschrift nicht für untergeordnete Bauten, an die besondere Sicherheitsanforderungen nicht zu stellen sind und die von Besuchern nicht betreten werden. Als untergeordnete Bauten sind i.d.R. solche anzusehen, die eine überbaute Fläche von 30 m<sup>2</sup> oder eine Höhe von 5,00 m nicht überschreiten oder die keine außergewöhnlichen Lasten oder Kräfte (z. B. durch größere Kragdächer) aufzunehmen haben. Wagen, die durch Zu- und Anbauten in ihrer Form wesentlich verändert und betriebsmäßig ortsfest genutzt werden, gelten als Fliegende Bauten (z. B. Schieß-, Verlosungs- und Verkaufswagen) und bedürfen einer Ausführungsgenehmigung. Schießgeschäfte (Bauten und Wagen) und solche Fliegende Bauten, von denen eine Gefahr für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen kann, bedürfen immer einer Ausführungsgenehmigung.

1.2 Zuständig für die Ausführungsgenehmigung ist nach § 93 Abs. 3 BauO NW die untere Bauaufsichtsbehörde, in

deren Bereich der Antragsteller (Betreiber oder Hersteller) seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

- 1.3 Der Betreiber ist durch die erteilte Ausführungsgenehmigung nur von der Verpflichtung entbunden, an jedem Aufstellungsort die Stand- und Betriebssicherheit der Anlage erneut rechnerisch nachzuweisen. Er hat aber weiterhin die Pflicht, die beabsichtigte Aufstellung des Fliegenden Baues bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches anzumelden und eine Gebrauchsabnahme zu beantragen.
- 1.4 Die Ausführungsgenehmigung wird nach § 93 Abs. 5 BauO NW nötigenfalls unter Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger (vgl. Nr. 3), durch Ausstellen eines Prüfbuches — Muster siehe RdErl. v. 9. 9. 1970 (MBI. NW. S. 1340/SMBI. NW. 23213) — erteilt; sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Die den Fliegenden Bau betreffenden Betriebsvorschriften sind in jedem Falle als Auflagen im Prüfbuch aufzuführen.
- 1.5 Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zu beteiligen. Insbesondere sind auch die Auflagen und Bedingungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in das Prüfbuch aufzunehmen.
- 1.6 Die Bauvorlagen sind gemäß § 1 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW (1. DVO z. BauO NW) vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232) mindestens in zwei Ausfertigungen zu verlangen. Eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk zu versehenden Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen. Die zweite Ausfertigung der Bauvorlagen verbleibt als Bestandteil des Prüfbuch-Belegstückes (Genehmigungen und Bauvorlagen) bei der ausstellenden Behörde. Wechselt der Inhaber der Ausführungsgenehmigung seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung, oder wird der Fliegende Bau an Dritte übertragen, so ist dieses Belegstück ggf. an die nunmehr zuständige Behörde abzugeben, sofern nicht eine weitere Ausfertigung des Belegstückes dafür zur Verfügung steht.
- 1.7 Nach § 10 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der 1. DVO z. BauO NW sind als Bauvorlagen mindestens erforderlich:

  - 1.5.1 Bau- und Betriebsbeschreibungen; darin ist ggf. auch das Brandverhalten der Baustoffe anzugeben,
  - 1.5.2 Bauzeichnungen (übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage, z. B. im Maßstab 1:100 oder 1:50),
  - 1.5.3 Einzelzeichnungen (genaue Darstellung von tragenden Einzelteilen und deren Verbindungen, z. B. im Maßstab 1:10 oder 1:5),
  - 1.5.4 die statische Berechnung als Standsicherheitsnachweis; ein solcher ist in der Regel nicht erforderlich für Schießgeschäfte und ähnliche bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von 30 m<sup>2</sup> oder eine Höhe von 5,00 m nicht überschreiten oder die keine außergewöhnlichen Lasten oder Kräfte (z. B. durch größere Kragdächer) aufzunehmen haben,
  - 1.5.5 erforderlichenfalls Prinzip-Schaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlageteile oder Einrichtungen.

- 1.8 Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen müssen im Prüfbuch eingebunden sein. Die einzelnen Seiten sind, soweit sie für die Ausführungsgenehmigung erforderlich sind, von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu stempeln.
- 1.9 Nach Nr. 2.5 der mit RdErl. v. 18. 6. 1963 (MBI. NW. S. 1237), zuletzt geändert d. RErl. v. 9. 6. 1971 (MBI. NW. S. 1192/SMBI. NW. 2322) bekanntgegebenen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (PrüfingVO) dürfen Standsicherheitsnachweise für Fliegende Bauten nur von einem Prüfamt für Baustatik geprüft werden. Hierfür kommen

nach Nr. 2 des vorgenannten RdErl. in Betracht das Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf (für den Bereich des Landes NW), die Kommunalen Prüfämter für Baustatik in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen und Köln für ihre Bereiche und die Prüfstelle für Statik des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V. in Köln (für den Bereich des Landes NW).

1.8 Ein probeweises Aufstellen des Fliegenden Baues ganz oder zum Teil kann gefordert werden, um zu prüfen, ob der Bau den Bauvorlagen entspricht, sachgemäß ausgeführt sowie betriebssicher ist und die vorgesehenen Werkstoffe verwendet sind. Dieser Prüfung sind in jedem Falle folgende Bauten zu unterziehen:

1.8.1 Achterbahnen u. ä.,

1.8.2 Stockwerksgeisterbahnen,

1.8.3 Stockwerksautobahnen,

1.8.4 Schleuderbahnen,

1.8.5 Karusselle,

1.8.6 Riesenräder,

1.8.7 Steilwandbahnen und Globusse,

1.8.8 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft,

1.8.9 Drehscheiben, rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wakkeltreppen u. ä.

1.8.10 Rutschbahnen (Toboggane),

1.8.11 Rotore,

1.8.12 alle neuartigen Bauten vorwiegend maschineller Art.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist außerdem ein Probetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

1.9 Bei Fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen Teilen übereinstimmen, kann die untere Bauaufsichtsbehörde eine dauerhafte Kennzeichnung (z. B. Schlag- oder Brandstempel) verlangen. Das Kennzeichen ist so an dem Fliegenden Bau anzubringen, daß zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und Fliegender Bau zusammengehören; es ist im Prüfbuch einzutragen.

1.10 Bei Fliegenden Bauten, die auch in selbständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelt aus 2 Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, genügt das Ausstellen nur eines Prüfbuches, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.

1.11 Die Ausführungsgenehmigung darf nach § 93 Abs. 5 BauO NW nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die höchstens 3 Jahre betragen soll. Im Einzelfall kann es geboten sein (z. B. bei neuartigen Bauten), die Ausführungsgenehmigung auf weniger Jahre zu beschränken. Bei Bauten vorwiegend maschineller Art darf die Frist der Ausführungsgenehmigung auf nicht mehr als 1 Jahr festgesetzt werden. Der Fristablauf soll auf den Saisonbeginn (z. B. 31. März 19..) gelegt werden. Die Frist kann auf Antrag unter Vorlage des Prüfbuches um jeweils längstens weitere 3 Jahre verlängert werden; die Verlängerung der Frist darf aber bei Bauten vorwiegend maschineller Art jeweils nicht mehr als 2 Jahre betragen.

1.12 Eine Verlängerung der Ausführungsgenehmigung ist nur zulässig, wenn durch Prüfung, nötigenfalls unter Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger (vgl. Nr. 3) festgestellt ist, daß die Anlage noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie stand- und betriebssicher ist. Zuständig für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung ist die Bauaufsichtsbehörde, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Verlängerungsgenehmigung ist im Prüfbuch einzutragen.

1.13 Der Wechsel des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Inhabers der Ausführungsgenehmigung oder die Übertragung des Fliegenden Baues an

Dritte ist von der Bauaufsichtsbehörde, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat, in das Prüfbuch einzutragen.

1.14 Bei Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist insbesondere zu beachten:

1.14.1 im Abschnitt 2.3.1.5 der Richtlinien wird zwischen langsam laufenden und schnell laufenden Fahrgeschäften unterschieden; vgl. auch Fußnote 8 der Richtlinien. Bei Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist je nach der Art des Geschäftes nötigenfalls eine Geschwindigkeitsgrenze festzusetzen.

1.14.2 bei Fahrgeschäften mit besonders hoher Geschwindigkeit, mit vielfältiger und komplizierter Fahrgästbewegung oder mit Fahrzeugsteuerung durch den Fahrgäst selbst kann die Benutzung durch Kinder untersagt oder gefordert werden, daß Kinder nur in Begleitung Erwachsener bestimmte Fahrgeschäfte benutzen dürfen. Auch kann die Benutzung von einer bestimmten Altersgrenze der Kinder abhängig gemacht werden. Vgl. hierzu insbesondere Abschnitt 5.1.7 der Richtlinien. Gegebenenfalls ist im Prüfbuch festzusetzen, ob und wie die Anlage von Kindern benutzt werden darf.

1.14.3 bei Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft nach Abschnitt 2.4.2 der Richtlinien ist vom Antragsteller für jedes Laufseil ein Nachweis zu erbringen, aus dem zu ersehen ist:

- welche rechnerische Bruchlast das Seil aufweist,
- ob das Seil von einer Person oder gleichzeitig von mehreren Personen mit oder ohne Last begangen oder befahren werden darf,
- gegebenenfalls welches Höchstgewicht die Person oder die Personen mit Geräten (Fahrzeugen) besitzen dürfen.

Dabei ist auch der Nachweis zu erbringen, daß das Seil und seine Abspannungen bei allen vorgesehenen Spannweiten und Belastungen die vorgeschriebene Sicherheit aufweist. Ein entsprechender Nachweis ist auch zu erbringen, wenn ein Seil ausgewechselt oder die Ausführungsgenehmigung verlängert wird. Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Jahre sein und sind auf Anfordern in jedem Aufstellungsort vorzuzeigen. Eine entsprechende Bedingung ist in die Ausführungsgenehmigung aufzunehmen.

1.15 Nach Abschluß der Prüfung Fliegender Bauten können bis zur Ausstellung des Prüfbuches Verzögerungen eintreten. Zur Vermeidung hiermit verbundener wirtschaftlicher Nachteile für die Betreiber können die Ausführungsgenehmigungen für einen befristeten Zeitraum in vereinfachter Form erteilt werden. Es genügt, der Ausführungsgenehmigung mit Genehmigungsvermerk versehene Bauvorlagen nach den Nrn. 1.5.1 bis 1.5.3 und erforderlichenfalls nach Nr. 1.5.5 in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diese Ausführungsgenehmigung ist bis zur Ausstellung des Prüfbuches, längstens jedoch auf 6 Monate zu befristen.

1.16 Ausführungsgenehmigungen, die von den zuständigen Behörden anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland erteilt sind, gelten nach § 93 Abs. 5 BauO NW auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

## 2 Gebrauchsabnahme

2.1 Fliegende Bauten dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nach § 93 Abs. 7 BauO NW erst in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist und die Fliegenden Bauten von ihr abgenommen sind. Das Ergebnis der Abnahme oder die festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen sind in das Prüfbuch einzutragen.

2.2 Dem Antrag auf Gebrauchsabnahme ist, soweit erforderlich, ein Lageplan des Grundstücks beizufügen, auf dem der Bau aufgestellt werden soll, damit geprüft werden kann, ob wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten (z. B. Windgeschwindigkeiten, Bodenverhältnisse,

Wege zu den öffentlichen Verkehrsflächen) besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Aus dem Lageplan müssen insbesondere die Abstände der Anlage zu Grenzen benachbarter Grundstücke und zu benachbarten Bauten zu ersehen sein.

- 2.3 Fliegende Bauten müssen so rechtzeitig vor Betriebsbeginn aufgestellt sein, daß eine ordnungsmäßige Gebrauchsabnahme durchgeführt werden kann. Der Antragsteller hat den Zeitpunkt anzugeben, zu dem der Bau abnahmebereit ist.
- 2.4 Bei der Gebrauchsabnahme ist die Übereinstimmung des Fliegenden Baues mit den Bauvorlagen stichprobenweise durch technisch vorgebildete Personen festzustellen. Dabei ist auf beschädigte oder stark abgenutzte Teile und auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der elektrischen Anlagen zu achten sowie die Standsicherheit im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse zu prüfen. Soweit erforderlich, ist zu der Prüfung der elektrischen Anlagen ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Als Sachverständige können hierfür die unter Nr. 3.2 genannten Stellen, jedoch auch Sachverständige des Versorgungsunternehmens oder ortsansässige Elektrofachleute herangezogen werden.
- 2.5 Stimmt der Bau mit den genehmigten Bauvorlagen nicht überein oder ist seine Stand- oder Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet, so hat die für die Gebrauchsabnahme zuständige Behörde den Gebrauch des Fliegenden Baues gemäß § 93 Abs. 8 BauO NW zu untersagen. Der Fliegende Bau darf erst wieder in Gebrauch genommen werden, wenn die festgestellten Mängel, soweit sie nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt abgestellt zu sein brauchen, beseitigt sind. Wird der Gebrauch des Baues untersagt, so ist ein entsprechender Vermerk in das Prüfbuch einzutragen und die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

### 3 Hinzuziehung von Sachverständigen

- 3.1 Die untere Bauaufsichtsbehörde hat bei Fliegenden Bauten, zu deren Beurteilung besondere Sachkenntnis erforderlich ist, auf Grund der Bauvorlagen festzustel-

len, welche Sachverständige vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung und erforderlichenfalls bei den Gebrauchsabnahmen hinzugezogen werden müssen. Bei Bauten vorwiegend maschineller Art muß ein maschinentechnischer Sachverständiger hinzugezogen werden, dem auch die Prüfung der nicht maschinellen Teile sowie die Überwachung und Beurteilung des Probebetriebes nach Abschnitt 1.8 übertragen werden soll, wenn maschinelle und nicht maschinelle Teile aus Gründen der Betriebssicherheit nur gemeinsam beurteilt werden können.

- 3.2 Sachverständige für maschinelle und elektrische Anlagen sind die Sachverständigen der Technischen Überwachungs-Vereine, die nach der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), geändert durch Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266/SGV. NW. 7131), als Technische Überwachungsorganisation anerkannt worden sind.

- 3.3 In den technischen Bestimmungen für Schießgeschäfte und Schießgeschäfte besonderer Art der Abschnitte 2.7 und 2.8 der Richtlinien sind die baulichen Anforderungen im einzelnen ausführlich festgelegt. Die Bestimmungen können daher in der Regel bei der Prüfung der Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung und bei den Abnahmen durch technisch vorgebildete Kräfte der unteren Bauaufsichtsbehörden ohne Mitwirkung von Schießsachverständigen angewendet werden. Soweit jedoch im Sonderfall schießtechnische Belange berührt werden, zu deren Beurteilung die unteren Bauaufsichtsbehörden nicht in der Lage sind, können waffentechnische Beamte der Polizei im Wege der Amtshilfe hinzugezogen werden.

### 4 Schlußbestimmungen

- 4.1 Den RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1967 (MBI. NW. S. 594) hebe ich auf.
- 4.2 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Anlage**

**Richtlinien  
für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten  
Fassung Januar 1971**

**Inhalt****1 Begriffe und Geltungsbereich**

## 1.1 Begriffe

## 1.1.1 Geschäfte

## 1.2 Geltungsbereich

**2 Bauvorschriften**

## 2.1 Allgemeines

## 2.1.1 Stand- und Feuersicherheit

## 2.1.2 Podien, Rampen, Treppen

## 2.1.3 Beleuchtung und elektrische Anlagen

## 2.1.4 Maschinelle Anlagen

## 2.1.5 Feuerungsanlagen

## 2.1.6 Feuerlöscher

## 2.1.7 Arbeitsräume und Räume für Besucher

## 2.1.8 Unfallverhütung

## 2.1.9 Hinweisschilder und -zeichen

## 2.2 Tribünen im Freien

## 2.3 Fahrgeschäfte

## 2.3.1 Allgemeines

## 2.3.2 Achterbahnen u. ä.

## 2.3.3 Geiserbahnen, Kindereisenbahnen u. ä.

## 2.3.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen u. ä.

## 2.3.5 Schaukeln

## 2.3.6 Karusselle

## 2.3.7 Riesenräder

## 2.4 Schaugeschäfte

## 2.4.1 Steilwandbahnen, Globusse

## 2.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft

## 2.4.3 Schaubuden

## 2.5 Belustigungsgeschäfte

## 2.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen u. ä.

## 2.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)

## 2.5.3 Hippodrome

## 2.5.4 Rotore

## 2.5.5 Irrgärten

## 2.5.6 Schlaghämmer u. ä.

## 2.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte

## 2.7 Schießgeschäfte

## 2.8 Schießgeschäfte besonderer Art

**3 Aufstellungsgelände****4 Auf- und Abbau****5 Betriebsvorschriften**

## 5.1 Allgemeines

## 5.2 Tribünen im Freien

## 5.3 Fahrgeschäfte

## 5.3.1 Allgemeines

## 5.3.2 Achterbahnen u. ä.

## 5.3.3 Geiserbahnen

## 5.3.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen u. ä.

## 5.3.5 Schaukeln

## 5.3.6 Karusselle

## 5.3.7 Riesenräder

## 5.4 Schaugeschäfte

## 5.4.1 Steilwandbahnen, Globusse

## 5.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft

## 5.4.3 Schaubuden

## 5.5 Belustigungsgeschäfte

## 5.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen u. ä.

## 5.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)

## 5.5.3 Hippodrome

## 5.5.4 Rotore

## 5.5.5 Irrgärten u. ä.

## 5.5.6 Schlaghämmer u. ä.

## 5.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte

## 5.7 Schießgeschäfte

## 5.8 Schießgeschäfte besonderer Art

## 1 Begriffe und Geltungsbereich

### 1.1 Begriffe

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, wie Karusselle, Luftschaukeln, Riesenräder, Rollen-, Gleit- und Rutschbahnen, Tribünen, Buden und Zelte, Bauten für Wanderausstellungen, bauliche Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft u. ä. Anlagen. Als Fliegende Bauten gelten auch Wagen, die durch Zu- und Anbauten in ihrer Form wesentlich verändert und betriebsmäßig ortsfest genutzt werden (z. B. Schieß-, Verlosungs- und Verkaufswagen).

#### 1.1.1 Geschäfte

1.1.1.1 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.

1.1.1.2 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.

1.1.1.3 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen betätigen können.

### 1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Fliegende Bauten nach Abschn. 1.1. Für Versammlungsräume in Fliegenden Bauten wird auf die Vorschriften über Versammlungsstätten, für Tragluftbauten als Fliegende Bauten auf die Bestimmungen über Tragluftbauten hingewiesen<sup>1)</sup>.

## 2 Bauvorschriften

### 2.1 Allgemeines

#### 2.1.1 Stand- und Feuersicherheit

2.1.1.1 Als allgemein anerkannte Regel der Baukunst gilt insbesondere das Normblatt DIN 4112 — Fliegende Bauten, Richtlinien für Bemessung und Ausführung —<sup>2)</sup>.

2.1.1.2 Die Baustoffe — außer Holz — müssen mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,50 m über begehbarer Flächen liegen, genügen normalentflammbarer Baustoffe. Holz muß gehobelt sein; dies gilt nicht für Tribünen im Freien. Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein. An Baustoffe und Bauteile, die sich über Feuerstätten befinden, können höhere Anforderungen gestellt werden.

2.1.1.3 Anstriche, die nach dem Erhärten noch leicht entflammen, dürfen nicht verwendet werden.

2.1.1.4 Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Boden entfernt sein.

2.1.1.5 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur, solange es frisch ist, verwendet werden.

#### 2.1.2 Podien, Rampen, Treppen

2.1.2.1 Podien, die höher als 20 cm sind und von Fahrgästen oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Abschränkungen haben. Podien, die höher als 1,00 m sind, müssen außerdem mit Stoßborden versehen sein.

2.1.2.2 Schrägpodien dürfen nicht mehr als 1:8 geneigt sein.

2.1.2.3 Rampen in Zu- und Abgängen für Fahrgäste oder Zuschauer dürfen nicht mehr als 1:6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstande von höchstens 40 cm gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1:4 geneigt sein.

2.1.2.4 Treppen, die von Fahrgästen oder Zuschauern benutzt werden, müssen — zwischen den Handläufen

gemessen — mindestens 1,00 m und sollen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,50 m breit sein. Sie müssen beiderseits Geländer oder feste Handläufe ohne freie Enden haben. Die Auftrittsbreite der Stufen muß mindestens 24 cm betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 14 cm und dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht weniger als 23 cm betragen; im Abstand von 1,25 m von der inneren Treppenwange darf die Auftrittsbreite 40 cm nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muß immer gleich sein.

#### 2.1.3 Beleuchtung und elektrische Anlagen

Die Beleuchtung muß elektrisch sein; ihre Anlage muß den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Andere Beleuchtungsarten können gestattet werden, wenn Bedenken wegen der Art des Betriebes nicht bestehen.

#### 2.1.3.1 Elektrische Sicherheitsbeleuchtung muß den VDE-Bestimmungen 0108 entsprechen.

Nicht elektrische Sicherheitsbeleuchtung besteht aus fest angebrachten Sturmlaternen, die jedoch nicht mit brennbaren Flüssigkeiten<sup>3)</sup> der Gruppe A mit einem Flammpunkt von weniger als 40°C oder der Gruppe B und nicht mit brennbaren Gasen (z. B. Acetylen, Propan/Butan [flüssige Gase] u. ä.) betrieben werden dürfen.

#### 2.1.3.2 Die Hilfsbeleuchtung ist eine vereinfachte Sicherheitsbeleuchtung, die während des Betriebes nicht ständig wirksam ist, jedoch im Bedarfsfalle sofort in Betrieb gesetzt werden kann.

Elektrische Hilfsbeleuchtung besteht aus batteriegespeisten Handscheinwerfern, Stab- oder Taschenlampen.

Nicht elektrische Hilfsbeleuchtung besteht aus Sturmlaternen. Für den Brennstoff gilt Abschnitt 2.1.3.1.

#### 2.1.3.3 Die elektrischen Teile von elektrischen Anlagen müssen den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

#### 2.1.4 Maschinelle Anlagen

Maschinelle Anlagen müssen betriebs- und unfallsicher sein. Leitungen sind sicher gegen Bruch oder Lösen zu verlegen. Über Fahrbahnen dürfen Leitungen nicht verlegt werden.

#### 2.1.5 Feuerungsanlagen

Feuerstätten müssen so aufgestellt sein, daß sie bei Gedränge oder Panik nicht umgestürzt werden können. Sie sind außerdem so auszubilden oder so zu schützen, daß sie nicht unbeabsichtigt berührt und Gegenstände auf ihnen nicht abgelegt werden können. Flüssiggasanlagen müssen den Forderungen der Technischen Regeln Flüssiggas — TRF 1969 — entsprechen.

#### 2.1.6 Feuerlöscher

Feuerlöscher sind an augenfälligen und gut zugänglichen Stellen, die nötigenfalls nach DIN 4066 Blatt 2<sup>4)</sup> zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten. Sie sind jährlich mindestens einmal auf ihren ordnungsmäßigen Zustand durch fachkundige Prüfer prüfen zu lassen. Es dürfen nur Feuerlöscher verwendet werden, die auf Grund der Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel (nach Landesrecht) amtlich zugelassen sind.

#### 2.1.6.1 Zahl, Art und Größe der Feuerlöscher<sup>5)</sup> und nötigenfalls ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues fest-

<sup>1)</sup> Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung — VStättVO) vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548), geändert d. VO v. 24. Juni 1971 (GV. NW. S. 197/ SGV. NW. 232).

<sup>2)</sup> RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 13. 11. 1962 (MBI. NW. S. 1923).

<sup>3)</sup> Geeignet sind u. a. Leucht-, Brenn- und Lösungspetroleum nach DIN 51636, deren Flammpunkt über 40°C liegt.

<sup>4)</sup> DIN 4066 Blatt 2 — Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen —.

<sup>5)</sup> Vgl. DIN 14406 Blatt 1 — Feuerlöscher; tragbare Geräte, Bauarten, Anforderungen, Typprüfung —.

zulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht als Anhalt:

Zeile	Überbaute Fläche	Zahl, Art und Größe der Feuerlöscher	
1	bis 100 m <sup>2</sup>	1 Stück (mindestens 6 kg)	
2	bis 1000 m <sup>2</sup>	Für die ersten 100 m <sup>2</sup> wie Zeile 1. Für jede weiteren angefangenen 300 m <sup>2</sup> je 1 Stück	Mindestens zur Hälfte Löscher der Größe IV (z. B. Pulverlöscher mit 12 kg Löschmittelinhalt), im übrigen Löscher der Größe III (z. B. Pulverlöscher mit 6 kg Löschmittelinhalt), jeweils geeignet für die Brandklassen A B C E.
3	über 1000 m <sup>2</sup>	Für die ersten 1000 m <sup>2</sup> wie Zeile 2. Für jede weiteren angefangenen 500 m <sup>2</sup> je 1 Stück	

2.1.6.2 An Stelle mehrerer Feuerlöscher können auch größere Löschgeräte (z. B. fahrbare Löschgeräte) verwendet werden, wenn damit mindestens der gleiche Löschzweck und die gleiche Löschwirkung erzielt werden.

2.1.6.3 Feuerlöscher, die nur für die Brandklasse A geeignet sind, können gestattet werden, wenn für die Brandklassen B, C oder E geeignete Feuerlöscher nicht notwendig sind. Sie können verlangt werden, wenn es aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

## 2.1.7 Arbeitsräume und Räume für Besucher

2.1.7.1 Die lichte Höhe muß im Mittel mindestens 3,00 m, darf jedoch an keiner Stelle weniger als 2,30 m sein.

2.1.7.2 Der Boden muß eben und trittsicher sein.

2.1.7.3 Räume, in denen Gase oder Dämpfe entstehen, sollen Vorrichtungen haben, durch die sie von der Entstehungsstelle ins Freie abgeführt werden.

2.1.7.4 Ständige Arbeitsplätze müssen gegen Nässe, Kälte und Zugluft geschützt sein und nötigenfalls durch geeignete Heizeinrichtungen ausreichend erwärmt werden können. Die Arbeitsplätze sind gegen stark wärmestrahrende Einrichtungen (z. B. Grillbratereien) in geeigneter Weise zu schützen.

## 2.1.8 Unfallverhütung

Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bleiben unberührt.

## 2.1.9 Hinweisschilder und -zeichen

Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbote oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

## 2.2 Tribünen im Freien<sup>6)</sup>

2.2.1 An jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges dürfen höchstens 32, in steil ansteigenden Platzreihen<sup>7)</sup> höchstens 24 Plätze gereiht sein.

2.2.2 Der Fußboden jeder Platzreihe muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.

<sup>6)</sup> Vgl. Einführungserlaß zu DIN 4112 v. 13. 11. 1962 (MBI. NW. S. 1923/SMBI. NW. 23236).

<sup>7)</sup> Steil ansteigende Platzreihen sind Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 32 cm beträgt.

2.2.3 Die Breite der Rettungswege errechnet sich nach dem Verhältnis 1,00 m für 450 Personen; sie muß jedoch mindestens 1,00 m betragen.

2.2.4 Stufengänge sind wie Treppen zu bemessen (vgl. Abschnitt 2.1.2.4).

2.2.5 Teile von Tribünen, die mehr als 20 cm über angrenzenden Flächen liegen, müssen feste Abschränkungen haben. Stufen- oder Rampengänge müssen an ihren freien Seiten Geländer und feste Handläufe ohne freie Enden haben.

2.2.6 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend elektrisch beleuchtet werden können.

2.2.7 Als Sicherheitsbeleuchtung bei Veranstaltungen während der Dunkelheit müssen mindestens Sturmlaternen in ausreichender Zahl vorhanden und fest angebracht sein.

## 2.3 Fahrgeschäfte

### 2.3.1 Allgemeines

Soweit in den Abschnitten 2.3.2 bis 2.3.7 nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes:

2.3.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten, insbesondere ausschwingenden Teilen müssen so aufgestellt sein, daß diese Teile oder die Fahrgäste nicht bauliche Anlagen, Bäume, Leitungen oder andere Gegenstände berühren können.

2.3.1.2 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen Teilen des Fahrgeschäfts so weit entfernt sein, daß die Fahrgäste nicht gefährdet sind. Bei bewegten Teilen auf festgelegten Bahnen ist ein Abstand von 50 cm — von der seitlichen Sitzbegrenzung gemessen — erforderlich, sofern nicht Schutzvorrichtungen angebracht sind. Oberhalb des Fahrzeugbodens muß ein freier Raum von mindestens 2,00 m Höhe vorhanden sein. Ist der Fahrgäst durch eine Vorrichtung oder durch Art und Betriebsweise des Fahrgeschäfts am Aufstehen gehindert, so genügt eine Mindesthöhe über dem Fahrgastsitz von 1,50 m. Die Höhe ist vom Boden bzw. vom Sitz aus jeweils rechtwinklig zur Fahrbahn-ebene zu messen und in voller Sitzbreite freizuhalten (Lichtraumprofil). Bei Verwendung von Schutzkörben kann eine geringere Höhe gestattet werden. Für Riesenräder gilt Abschnitt 2.3.7.1.

2.3.1.3 Die Fahrbahngrenzen sind so festzulegen oder, nötigenfalls durch Abschränkungen, so zu sichern, daß Zuschauer durch Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

2.3.1.4 Die Fahrzeuge müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie nötigenfalls zum Anstemmen der Füße haben. Bei Fahrgeschäften, bei denen die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen können, sind auch Anschallvorrichtungen erforderlich. Kann das Reißen einer Anschallvorrichtung zum Absturz eines Fahrgastes führen, so müssen zusätzliche Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Schutzkörbe) angebracht sein.

2.3.1.5 Die Einstiegöffnungen in Wagen, Gondeln oder dgl. dürfen nicht höher als 40 cm über den Zugangspodien liegen und müssen Schließvorrichtungen haben. Bei Kinderfliegerkarussellen und allen schnell laufenden<sup>8)</sup> Fahrgeschäften müssen die Einstiegöffnungen der Wagen, Gondeln u. dgl. Sicherheitsverschlüsse haben, die mit geschlossenen Haken oder anderen gleichwertigen Verbindungsmitteln eingehängt werden, bei denen ein unbeabsichtigtes Lösen während der Fahrt ausgeschlossen ist (z. B. Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung). Bei Kinderfahrgeschäften, mit Ausnahme von Kinderfliegerkarussellen, und bei allen langsam laufenden<sup>8)</sup> Fahrgeschäften genügen

<sup>8)</sup> Die Geschwindigkeitsgrenze zwischen langsam und schnell laufend liegt bei 3 m/sec.

einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden.

2.3.1.6 Die Zu- und Abgänge müssen ausreichend beleuchtet werden können.

### 2.3.2 Achterbahnen u. ä. (schienegebunden)

2.3.2.1 Für die Wagen müssen Rücklausicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken vorhanden sein.

2.3.2.2 Für Wagen ohne Bremsen sind in der Fahrstrecke zwischen Aufzugsende und Bahnhof Bremsvorrichtungen einzubauen, durch die alle auf ihr befindlichen Wagen einzeln schnell und sicher angehalten werden können. Für Wagen mit Bremsen muß eine akustische Warnvorrichtung vorhanden sein, mit der Störungen im Wagenablauf gemeldet werden.

Diese Vorrichtungen müssen von einer Stelle aus gemeinsam betätigt werden können, von der aus auch der Wagenaufzug unverzüglich stillgesetzt werden kann. Diese Stelle muß einen Überblick über die ganze Bahn gewähren. Andernfalls (z. B. bei verkleideter Bahn) sind geeignete Sicherungsvorrichtungen (z. B. Lichtsignalanlagen nach dem Blocksystem oder automatisch gesteuerte Bremsen) einzubauen.

Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß die Wagen auch in den Kurven nicht aus der Bahn getragen werden.

2.3.2.3 Die Anlagen sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben (vgl. auch Abschnitt 2.3.1.3).

2.3.2.4 Als Sicherheitsbeleuchtung muß an den Bremsstellen am Ende der Fahrstrecke mindestens je eine Leuchte vorhanden sein. Ist diese Beleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte Sturmlaternen.

### 2.3.3 Geisterbahnen, Kindereisenbahnen u. ä. (schienegebunden)

2.3.3.1 Die Wagen von Geisterbahnen müssen eine vordere und eine hintere Schrammkante haben. Bei Gondeln von Hängebahnen müssen Schrammkanten an den Laufwerken angebracht und die Gondeln so in ihrer Pendelbewegung in Längsrichtung begrenzt sein, daß sie nicht aneinander stoßen können. Die Sitze sind so anzuordnen und auszubilden, daß niemand hinausfallen kann. Schließvorrichtungen an den Einsteigöffnungen sind nicht erforderlich.

Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklausicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken haben. Nötigenfalls sind Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen. An zentraler Stelle sind Vorrichtungen anzubringen, durch die bei Störungen im Wagenablauf die Aufzüge unverzüglich stillgesetzt und die Wagen schnell und sicher angehalten werden können. Kann die ganze Bahn nicht von dieser Stelle aus überblickt werden, so muß an jeder Beobachtungsstelle eine Warnvorrichtung zur Verständigung der anderen Beobachter vorhanden sein, wenn nicht eine geeignete Sicherungsvorrichtung (z. B. automatische Streckensicherung) eingebaut ist.

2.3.3.2 Die Wagen von Kindereisenbahnen müssen Schließketten oder andere geeignete Schließvorrichtungen haben.

2.3.3.3 Die Fahrbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigstellen gegen die Zuschauer abzuschranken.

2.3.3.4 Als Hilfsbeleuchtung für Geisterbahnen müssen mindestens zwei Sturmlaternen oder batteriegespeiste Handscheinwerfer vorhanden sein.

2.3.4 Autofahrgeschäfte (z. B. Autobahnen — auch mehrgeschossige —, Autoscooter, Autopistolen, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen u. ä. (nicht schienegebunden)

2.3.4.1 Autofahrgeschäfte müssen so beschaffen sein, daß die Wagen ohne Zutun der Fahrgäste und ohne

Mithilfe der Bedienungspersonen am Fahrzeug selbst stillgesetzt werden können; bei Autobahnen muß dies mindestens am Bahnhof möglich sein.

Fahrbahnen müssen bezüglich ihrer Breite und Kurven den zur Verwendung gelangenden Fahrzeugen angepaßt und genügend griffig sein.

Wagen und ggf. Schalteinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß die Geschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h und der Höchstgeschwindigkeitsunterschied der Wagen nicht mehr als 15% beträgt; nötigenfalls kann die Geschwindigkeitsgrenze niedriger festgelegt werden.

Die Fahrbahnbegrenzungen oder die ringsum an den Wagen angebrachten Puffer sind zur Milderung der Anfahrstöße mit einer Einrichtung (Federung oder Dämpfung) zu versehen, die so beschaffen sein muß, daß die Wagen nicht härter zurückprallen als beim Zusammenstoß zweier Wagen. Dies gilt insbesondere, wenn gefederte Stoßbänder vorhanden sind und gleichzeitig Wagen mit druckluftgefüllten Gummimüllstern verwendet werden.

2.3.4.2 Die Wagen müssen so beschaffen sein, daß die Fahrgäste auch seitlich nicht hinausfallen können. Die Wagen sind rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff zu versehen, die mindestens 10 cm vor den äußersten übrigen Teilen des Wagens vorstehen müssen. Die Puffer der in demselben Geschäft verwendeten Wagen müssen untereinander und mit der Schrammbordkante auf gleicher Höhe liegen. Der Gewichtsunterschied der Wagen desselben Geschäfts darf höchstens 30% betragen.

Bewegliche Wagenteile, die zu Verletzungen führen können, sind gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen.

Die Wagen müssen mit Gurten ausgestattet sein, durch die Kinder bei Zusammenstößen vor Verletzungen durch Vorprellen gesichert werden. Kanten und andere Teile, die zu Verletzungen führen können, sind zu polstern.

2.3.4.3 Bei Autoscootern müssen Stromabnehmernetz, Wagenkontakte und Fahrbahnplatte so beschaffen und aufeinander abgestimmt sein, daß Augenverletzungen durch Funkenflug vermieden werden. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 4 getroffen sind:

1. Die Fahrbahnplatte muß aus unbeschädigten, ebenen, blanken und schmutzfreien Tafeln bestehen, die an allen Kanten metallische Berührung untereinander haben müssen.

2. Die Wagen müssen Kontaktrollenbürsten aus Stahl- oder Bronzedraht haben, die durch Federn mit einem Kontaktdruck von mindestens 1,5 kp auf die Fahrbahn gedrückt werden. Die Kontaktrollen dürfen auch beim Ankippen der Wagen nicht von der Fahrbahn abheben. Zwischen Kontaktrolle und ihrer Lagerung ist ein Schleifkontakt einzubauen.

3. Der Stromabnehmerbügel muß so geformt und beschaffen sein, daß er das Netz an mindestens drei Stellen berührt und einen Kontaktdruck von 1,0 kp und höchstens 1,6 kp ausübt. Er soll möglichst leicht und gut drehbar sein; er ist gegen Herafallen zu sichern.

4. Bei Fahrbahnplatten mit einer Größe bis etwa 200 m<sup>2</sup> und für bis zu 30 Fahrzeugen muß das Stromabnehmernetz an mindestens je zwei Stellen, bei Rechteckflächen zweckmäßig an den Stirnseiten, bei größeren Fahrbahnplatten an mindestens drei Stellen mit den Zuleitungskabeln fest und kontakt sicher verbunden sein. Der Minuspol soll an die Fahrbahnplatte angelegt sein. Das Stromabnehmernetz ist mit möglichst gleichbleibendem Abstand zur Fahrbahnplatte anzubringen und so straff zu spannen, daß es durch einen Stromabnehmerbügel nicht um mehr als 3 cm angehoben werden kann. Das Netz muß eine Maschenweite von höchstens 38 mm haben und aus verzinktem Stahldraht von mindestens 1,2 mm Durchmesser hergestellt sein.

2.3.4.4 Motorrollerbahnen müssen von einem Zaun umgeben sein. In mindestens 50 cm Abstand von der Innenseite dieses Zaunes ist eine Schrammbordschwelle einzubauen; Inseln sind ebenfalls mit Schrammbordschwellen zu versehen. Der Erdboden darf nicht als Fahrbahn benutzt werden.

2.3.4.5 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

### 2.3.5 Schaukeln

2.3.5.1 Schaukeln müssen ringsum Abschrankungen haben, die mindestens aus einem Holm in etwa 1,00 m Höhe und aus einem Zwischenholm in halber Höhe bestehen müssen. Sie sind so weit von dem Schwingbereich entfernt anzurordnen, daß niemand durch die Gondeln (Schiffe) gefährdet werden kann und innerhalb der Abschrankung ein genügend großer Raum für Bedienungspersonen und wartende Fahrgäste verbleibt. Die einzelnen Gondel-(Schiffs-)Bahnen müssen gegeneinander in gleicher Weise abgeschrant sein. Der Zugang zu den Gondeln (Schiffen) muß gesperrt werden können.

2.3.5.2 Schaukeln müssen Bremsen haben, die so einzustellen sind, daß die Gondeln (Schiffe) nicht blockiert werden können. Durch geeignete Vorrichtungen ist dafür zu sorgen, daß das Bremsbrett weder zu hoch angehoben noch der Bremsvorgang unwirksam gemacht wird.

2.3.5.3 Bei Schiffsschaukeln müssen die Schiffe mindestens 1,00 m hohe Geländer — vom Schiffsboden gemessen — haben; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 40 cm sein. Bei Kinderschaukeln muß das Geländer mindestens 70 cm hoch sein; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 25 cm sein.

2.3.5.4 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln (Schiffe) geeignete Vorrichtungen<sup>9)</sup> zum Festhalten beider Füße am Schiffsboden (Fußschlaufen) und zum Festhalten des Körpers an den Schiffstangen (Hüftgürtel) haben.

2.3.5.5 Bei Überschlagschaukeln mit Motorantrieb, bei denen die Fahrgäste sitzen und zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln Anschallvorrichtungen und Schutzkörbe haben.

2.3.5.6 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste immer mit dem Kopf nach oben gerichtet sind, müssen die Gondeln so ausgebildet sein, daß die Fahrgäste nicht hinausfallen können.

2.3.5.7 Kinderschaukeln dürfen vom Gondel-(Schiffs-)Boden bis zur Aufhängeachse nicht höher als 3,00 m sein und keine Überschlaggondeln(-schiffe) haben. Bremsen nach Abschnitt 2.3.5.2 brauchen nicht vorhanden zu sein, wenn die Gondeln (Schiffe) nach Größe und Aufhängelänge erwarten lassen, daß die Bedienungspersonen jede Gondel von Hand gefahrlos anhalten können.

2.3.5.8 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.3.6 Karusselle (Auslegerflug-, Flieger-, Hänge- und Bodenkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Walzerfahrtkarusselle, Krinolinen, Raketen-, Schlinger- und Rampenbahnen u. ä.)

<sup>9)</sup> Geeignete Vorrichtungen sind insbesondere:

Fußschlaufen, die den Fuß am Knöchelgelenk festhalten und zur ständigen Prüfung und Pflege abnehmbar sind. Sie müssen aus fehlerfreiem, chromgarem und nicht gespaltenem Klemmleder von mindestens 4,4 mm Dicke und 25 mm Breite oder einem gleichwertigen Stoff bestehen; bei Leder vernietet und handvernaht sein. Die Verschlußteile (verschweißte Eindornschnalle) müssen aus Stahl bestehen und einer Bruchlast von mindestens 200 kg standhalten. Die Lastübertragungsriemen sind in den Bodenlaschen zu verstärken.

Hüftgürtel, die über Ketten und Karabinerhaken oder über andere Verbindungsmittel an den Schiffstangen nur wenig oder nicht verschleißlich angebracht sind. Sie dürfen sich nicht selbsttätig lösen können. Hüftgürtel müssen DIN 7470 — Sicherheitsgeschirre, Sicherheitsgurte — oder DIN 7471 — Sicherheitsgeschirre, Sicherheitsseile — entsprechen.

2.3.6.1 Der Führerstand mit den Schalteinrichtungen ist an einer Stelle mit bestmöglichem Überblick anzurordnen.

2.3.6.2 Auslegerflugkarusselle (Karusselle mit Hubbewegung des Auslegers oder des ganzen Drehwerkes) sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben, der in jedem zweiten Feld eine Öffnung von höchstens 2,50 m Breite haben darf. Kann die Höhenbewegung der Ausleger durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muß die Steuereinrichtung so beschaffen sein, daß die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleitete Bewegung unterbrechen und die Ausleger in die Ausgangsstellung zurückbringen können.

2.3.6.3 Bei Fliegerkarussellen muß zwischen der Unterkante ausschwingender Sitze und den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen ein senkrechter Abstand von mindestens 2,70 m vorhanden sein. Verkehrsflächen, bei denen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind so abzuschranken, daß Zuschauer nicht gefährdet werden. Die Sitze müssen nach rückwärts leicht geneigt, mit mindestens 30 cm hohen Lehnen versehen und so aufgehängt sein, daß sie auch bei weitem Hinausbeugen der Fahrgäste nicht kippen können. Die Schließketten müssen so stramm gespannt werden können, daß die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Schließkette durchrutschen. Die Schließketten müssen mit Karabinerhaken oder ähnlichen, nicht selbsttätig lösabaren Verbindungsmitteln am Sitz selbst — nicht an den Tragketten — einzuhangen sein.

2.3.6.4 Bei Hubkarussellen, bei denen die Fahrgäste durch Fliehkraft gegen die Zylinderwand angedrückt werden, müssen die Ein- und Ausgänge des Drehzylinders verschlossen werden können. Die Abschlüsse müssen die gesamten Öffnungsflächen der Zylinderwand überdecken, dürfen beim Öffnen nicht nach außen aufschlagen und vom Inneren aus nicht zu öffnen sein.

2.3.6.5 Bei Kinderfahrzeugkarussellen, deren Fahrzeugtüren in geöffnetem Zustand über die Fahrbahn hinausragen, müssen die Türen Verschlüsse haben, die nur von außen zu öffnen sind.

2.3.6.6 Die Wagen (Gondeln) von Raketenbahnen müssen außer ihrer Befestigung durch ein ringsumlaufendes Seil zusätzlich gegen Hinausschleudern gesichert sein.

2.3.6.7 Die Gondeln von Schlingerbahnen und ähnlichen Anlagen müssen Sicherungen<sup>10)</sup> gegen Bruch der Aufhängepteile haben.

2.3.6.8 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

### 2.3.7 Riesenräder

2.3.7.1 Der Abstand zwischen Gondelwand und Radspeiche muß mindestens 30 cm betragen. Ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn Sicherheitsvorrichtungen eine Gefährdung der Fahrgäste ausschließen.

2.3.7.2 Die Einsteigöffnungen der Gondeln müssen mindestens durch Abschlußvorrichtungen mit nicht selbsttätig lösabaren Verschlüssen gesichert werden können.

2.3.7.3 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.

2.3.7.4 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

## 2.4 Schaugeschäfte

### 2.4.1 Steilwandbahnen, Globusse

2.4.1.1 Steilwandbahnen sind an ihrem oberen Rande so zu begrenzen, daß die Fahrzeuge nicht aus der Bahn hinausgetragen werden können.

<sup>10)</sup> Vgl. DIN 4112, Abschnitt 7.9.

2.4.1.2 Globusse sind mit einer Abschrankung zu umgeben. Sie muß von der weitesten Ausladung des Globusses einen Abstand von mindestens 1,00 m haben.

2.4.1.3 Als Sicherheitsbeleuchtung für den Vorführraum müssen mindestens zwei Leuchten vorhanden sein. Ist diese Beleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte Sturmlaternen. Als Hilfsbeleuchtung für den Zuschauerraum müssen mindestens zwei Sturmlaternen oder batteriegespeiste Handscheinwerfer vorhanden sein.

#### 2.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft<sup>11)</sup>

2.4.2.1 Maste sind kippsicher und unverschieblich aufzustellen (z. B. durch Abspinnen oder Verankern). Als Holzmaste sollen möglichst gerade gewachsene, astarme und langfaserige Stämme verwendet werden.

2.4.2.2 Laufseile müssen mindestens eine dreifache Sicherheit gegen die rechnerische Bruchbelastung haben. Das gilt auch für alle Teile der Aspannungen und Verankerungen. Zusätzliche Beanspruchungen durch Aspannungen, die das Seil in seinem seitlichen Ausschlag begrenzen sollen, sind zu berücksichtigen.

2.4.2.3 Seile dürfen nicht durch Knoten verbunden oder angeschlossen werden. Ihre Verankerungs- oder Verbindungsstellen sind gelenkig auszubilden. Bei Litzenseilen sind die Verbindungen durch Verspleißen<sup>12)</sup> oder unter Verwendung von Seilverbindungen mit mindestens fünf Seilklemmen<sup>12)</sup> herzustellen.

2.4.2.4 Seile dürfen nur an Gebäuden abgespannt werden, die den auftretenden Kräften mit Sicherheit standhalten.

2.4.2.5 Fangnetze ausreichender Größe und Festigkeit sind anzubringen:

- bei sämtlichen Luftnummern, bei denen sich Artisten frei durch die Luft von einem Gerät zum anderen Gerät bewegen (fliegende Luftnummern),
- bei Trapez-, Reck-, Masten-, Seilvorführungen u. ä. in einer Höhe von über 10,00 m und
- bei Trapez-, Reck-, Masten-, Seilvorführungen u. ä. ohne Rücksicht auf die Höhe, soweit sie über den Bedienungspersonen oder Zuschauern stattfinden.

Auf Fangnetze darf nur dann verzichtet werden, wenn eine Gefährdung der Bedienungspersonen oder Zuschauer durch abstürzende Artisten oder Geräte auf andere Weise (z. B. durch Fangleine, Sicherheitsgurt) ausgeschlossen ist. Schirme, Balancierstangen oder dgl. gelten nicht als ausreichende Sicherungen.

2.4.2.6 Bei Vorführungen im Freien muß um den Vorführbereich eine ausreichend große Fläche gegen die Zuschauerplätze abgegrenzt sein.

2.4.2.7 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

#### 2.4.3 Schaubuden (bis zu 200 Sitz- oder Stehplätzen)

2.4.3.1 Schaubuden müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1,00 m Breite haben. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein.

2.4.3.2 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

<sup>11)</sup> Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, die im Freien oder als selbständige Anlagen innerhalb von Gebäuden (z. B. Zelten) für die Dauer aller Vorführungen auf dem gleichen Standplatz ortsfest errichtet werden, gelten als Fliegende Bauten. Anlagen, die vor jeder Vorführung auf- und nach jeder Vorführung wieder abgebaut werden und aufgesetzte Schwingmästen, gelten als Artistengerät.

<sup>12)</sup> Geeignete Verbindungen sind ohne Nachweis:  
Verspleißen nach DIN 83318 — Spleiße für Drahtseile —; Seilverbindungen nach DIN 4129 — Trag- und Aspannseile von Kranen —.

#### 2.5 Belustigungsgeschäfte

2.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebēbühnen, Wackeltreppen u. ä.

2.5.1.1 Die Übergangsstellen zwischen festen und beweglichen Teilen und gegeneinander bewegten Teilen von Drehscheiben, umlaufenden Tonnen, bewegten Gehbahnern u. dgl. sind so auszubilden, daß Verletzungen von Personen — auch bei Sturz — ausgeschlossen sind.

2.5.1.2 Die Drehscheiben müssen eine glatte Oberfläche haben. Die feststehende Rutschfläche ist mit einer gepolsterten Stoßbande zu umgeben und muß zwischen Drehscheibe und Stoßbande waagerecht, glatt und mindestens 2,00 m breit sein.

2.5.1.3 Bewegte Gehbahnern und dgl. müssen beiderseits Bordbretter und Geländer mit Haupt- und Zwischenholm haben. Die Gehbahnern u. dgl. müssen von Stellen, die einen guten Überblick gewähren, stillgesetzt werden können.

2.5.1.4 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

#### 2.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)

2.5.2.1 Laufteppiche sollen nahtlos sein; sie dürfen höchstens eine Naht haben, die möglichst wenig aufträgt. Laufteppiche müssen von beiden Umlenkstellen aus stillgesetzt werden können.

2.5.2.2 Die Umlenkrolle am oberen Ende des Laufteppichs muß so angeordnet und allseitig so geschützt sein, daß ein Einklemmen auch von Fingern liegend an kommender Benutzer ausgeschlossen ist. Das Podium am oberen Ende des Laufteppichs muß mit Matten belegt sein.

2.5.2.3 Rutschen dürfen keine größeren Gefälleänderungen aufweisen, müssen innen glatt sein und sind mit wannenförmigem Querschnitt auszubilden. Die Seitenwände sind mindestens 45 cm über die Bodenfläche hochzuziehen und oben mit etwa 5 cm Radius nach außen abzurunden. Das Ende der Rutsche ist so auszubilden, daß die Benutzer ohne fremde Hilfe die Fahrt beenden können.

Der Rutschbelag ist mit den Tragrahmen oder den Anschlußteilen so zu verbinden, daß die Verbindungsmitte nicht über die Rutschfläche hervortreten. Die einzelnen Abschnitte der Rutsche müssen an den Stoßfugen bündig oder in Rutschrichtung abgesetzt sein.

2.5.2.4 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

#### 2.5.3 Hippodrome

2.5.3.1 Reit- und Fahrbahnen müssen in ausreichender Höhe so abgeschränkt sein, daß die Zuschauer durch Tiere und Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

2.5.3.2 Mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1,00 m Breite müssen vorhanden sein.

2.5.3.3 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

#### 2.5.4 Rotore

2.5.4.1 Rotore müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder von Benutzern noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Sie müssen mindestens eine Verriegelung — bei nach außen aufschlagenden Türen mindestens zwei Verriegelungen — mit selbsttätigen, mechanischen Sicherungen haben. Rotore sind so auszubilden, daß sie nicht bei offenen Türen anfahren können.

2.5.4.2 Als Sicherheitsbeleuchtung für den Vorführraum müssen mindestens zwei Leuchten vorhanden sein. Ist

diese Beleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte Sturmlaternen. Als Hilfsbeleuchtung für den Zuschauerraum müssen mindestens zwei Sturmlaternen oder batteriegespeiste Handscheinwerfer vorhanden sein.

### 2.5.5 Irrgärten

- 2.5.5.1 Irrgärten dürfen im Innern keine Stufen haben.
- 2.5.5.2 Die Scheiben der Glaswände müssen, soweit sie nicht aus Sicherheitsglas bestehen, bis zu 70 cm Tafelbreite mindestens 6 mm und bis zu 100 cm Tafelbreite mindestens 8 mm dick sein.
- 2.5.5.3 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

### 2.5.6 Schlaghämmer u. ä.

- 2.5.6.1 Die Anlage muß im Erdboden sicher verankert und gegen Hinausfliegen des Ambosses und des Pralltellers gesichert sein. Im Abstand von 3,00 m vor und je 1,00 m seitlich des Ambosses ist die Fläche gegen die Zuschauer abzuschränken.
- 2.5.6.2 Bei Verwendung von Kapseln oder anderen Explosionsstoffen muß um den Auftriebsholzen ein ausreichender Splitterschutz angebracht sein.

## 2.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (ohne Sitzplätze)

- 2.6.1 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1,00 m Breite haben.
- 2.6.2 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- und Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

### 2.7 Schießgeschäfte

Die zugelassenen Schußwaffen und Geschoß- oder Munitionsarten sind in den Abschnitten 5.7.1 und 5.7.2 aufgeführt.

2.7.1 Schießräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schußrichtung und nach oben geschlossen und so beschaffen sein, daß Geschosse (Weichbleigeschosse oder Federbolzen) auch dann, wenn sie ihr Ziel verfehlten oder im Geschoßfang nicht aufgenommen werden oder wenn der Schuß vorzeitig ausgelöst wird, den Schießraum nicht verlassen können. Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß niemand durch abirrende Geschosse verletzt wird und daß der Schießraum gegen unbefugtes Betreten gesichert ist.

2.7.2 Schießräume, in denen Geschosse nach Abschnitt 5.7.2 verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

2.7.2.1 Die Rückwand des Schießraumes muß senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN 1541 Blatt 1<sup>13)</sup> bestehen. Mindestens 10 cm vor dieser Wand sind Stoffbahnen (z. B. Wollstoff, Zeltstoff, Köper oder Jute), lose aufzuhängen. Bei Schießgeschäften mit beweglichen Zielen können die Stoffbahnen entfallen, wenn der Bewegungsraum der Bedienungspersonen hinter dem Schießtisch auf eine Breite von höchstens 70 cm begrenzt wird (Abschrankung, Seil).

Soweit beim Fotoschießen Abdeckungen von Kameras und Blitzleuchten vorhanden sind, müssen sie so beschaffen und angebracht sein, daß sie nicht zerstören und Geschosse nicht zurückprallen können.

2.7.2.2 Die Seitenwände des Schießraumes müssen so beschaffen sein, daß durch ein Weichbleigeschoss beim Auftreffen in einem Winkel von 90° die Wand nicht durchschossen wird und daß außerdem bei einem Aufprallwinkel bis zu 45° der Abprallwinkel 45° nicht übersteigt. Diese Forderungen werden – bezogen auf einen kritischen Durchmesser von 4,5 mm und eine

Bewegungsenergie von 0,75 kpm – durch Seitenwände aus folgenden oder mindestens gleichwertigen Werkstoffen erfüllt:

1. mindestens 5 mm dicke, harte Holzfaserplatten nach DIN 68 750<sup>14)</sup> ohne oder mit Kunststoffbeschichtung,
2. mindestens 8 mm dicke Spanplatten nach DIN 68 761 Blatt 1<sup>15)</sup>, beidseitig mit Kunststoff beschichtet,
3. ebene Stahlbleche von mindestens 0,5 mm Dicke und
4. ebene Polycarbonatplatten<sup>16)</sup> von mindestens 1,5 mm Dicke. Vor Seitenwänden aus Werkstoffen (z. B. profilierten Stahlblechen), bei denen bei einem Auftriebwinkel von 45° der Abprallwinkel größer als 45° sein kann, müssen Stoffbahnen nach Abschnitt 2.7.2.1 angebracht sein.

Zur Sicherung nach oben genügen unterhalb des Daches angebrachte Behänge aus Köper oder einem anderen Gewebe gleicher Güte oder Vorrichtungen entsprechender Wirksamkeit (z. B. Zwischendecke).

2.7.2.3 Pfosten, Ständer und dgl. müssen, soweit sie nicht am Schießtisch angeordnet sind, einen rechteckigen Querschnitt haben und, sofern sie nicht aus Stahl bestehen, mit Stahlblech<sup>18)</sup> beschlagen sein. Innerhalb des freien Schießraumes dürfen sich keine Pfosten, Ständer und dgl. befinden; Regale über Schießtischhöhe müssen aus weichen Werkstoffen bestehen oder entsprechend verkleidet sein.

2.7.2.4 Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Die dem Schützen zugekehrte Seite des Tisches muß mindestens 2,80 m vom Ziel entfernt sein. Für das Schießen mit Pistolen und anderen Waffen nach Abschnitt 5.7.1 letzter Satz sind am Schießtisch Vorrichtungen anzubringen, die den Schwenkbereich so begrenzen, daß nur in das festgelegte Zielgebiet geschossen werden kann.

2.7.2.5 Vorrichtungen, auf denen Röhrchen zum Aufstecken von Blumen und dgl. befestigt werden, sind mit ihrer oberen Fläche waagerecht oder rückwärts nach unten geneigt anzuordnen. Die vordere Fläche muß mindestens 20° gegen die Senkrechte nach unten rückwärts geneigt und, sofern die Vorrichtung nicht aus Stahl besteht, mit mindestens 2 mm dickem Stahlblech<sup>18)</sup> beschlagen sein. Der Abstand ihrer Halterungen untereinander ist so zu bemessen, daß die Vorrichtungen beim Beschuß nicht feder können.

2.7.2.6 Stahlbeschläge nach den Abschnitten 2.7.2.3 und 2.7.2.5 müssen auf ihrer Unterlage fest aufsitzen und dürfen keine Vor- oder Rücksprünge aufweisen; Schrauben oder Nägel mit gewölbten Köpfen dürfen nicht verwendet werden. Die Köpfe der Schrauben oder Nägel für die Befestigung der Stahlbeschläge nach Abschnitt 2.7.2.5 sind zu versenken und – bei Verwendung von Winkelstahl – nicht in dem Schenkel anzubringen, der dem Schützen zugekehrt ist.

2.7.2.7 Scheiben, Schießtrichter und bewegte Ziele müssen so beschaffen sein, daß Geschosse von ihnen nicht zurückprallen können, auch wenn sie schräg auftreffen.

2.7.3 Schießräume, in denen nur Federbolzen verwendet werden, müssen Auftreffflächen aus astfreiem Weichholz oder einem gleichwertigen Werkstoff haben.

2.7.4 Schießräume, in denen gleichzeitig Weichbleigeschosse und Federbolzen nach Abschnitt 5.7.2 verwendet werden, müssen durch Trennwände in gesonderte Schießbereiche geteilt sein.

2.7.5 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

<sup>13)</sup> DIN 1541 Blatt 1 – Stahlblech unter 3 mm (Feinblech), Schwarzblech, Emaillier- und Verzinkungsblech, Ziehblech, Bleche mit vorgeschriebener Festigkeit; Dicken, Größen, Maß- und Gewichtsabweichungen –.

<sup>14)</sup> DIN 68 750 – Holzfaserplatten, poröse und harte Holzfaserplatten; Gütebedingungen –.

<sup>15)</sup> DIN 68 761 – Blatt 1 – Holzspanplatten; Rohdichte 450 kg/m<sup>3</sup> bis 750 kg/m<sup>3</sup>; Begriffe, Anforderungen und Prüfung –.

<sup>16)</sup> DIN 7744 – Kunststoff-Formmassetypen; Polycarbonat-Spritzgußmassen –; Eigenschaften von Normprobekörpern aus Polycarbonat-Spritzgußmassen –.

## 2.8 Schießgeschäfte besonderer Art<sup>17)</sup> (Jagd-, Kino-[Film]-Schießen u. ä.)

Die zugelassenen Schußwaffen und Geschoß- oder Munitionsarten sind in den Abschnitten 5.8.1 und 5.8.2 aufgeführt.

2.8.1 Schiebräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schußrichtung und nach oben geschlossen und auch bezüglich des Fußbodens so beschaffen sein, daß Geschosse auch dann, wenn sie ihr Ziel verfehlen oder im Geschoßfang nicht aufgenommen werden oder wenn der Schuß vorzeitig ausgelöst wird, den Schiebraum nicht verlassen können. Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß niemand durch abirrende Geschosse verletzt wird und daß der Schiebraum gegen unbefugtes Betreten gesichert ist.

2.8.2 Schiebräume, in denen Geschosse nach Abschnitt 5.8.2.1 verwendet werden, unterliegen den Anforderungen des Abschnittes 2.7.2.

Schiebräume, in denen Randzünder mit einem Kaliber bis zu 4,5 mm „kurz“ höchstens mittelstarker Ladung nach Abschnitt 5.8.2.2 verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

2.8.2.1 Die Rückwand des Schiebraumes muß senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN 1541 Blatt 1<sup>18)</sup> bestehen. Für den Geschoßfang hinter den Zielgegenständen ist 2,0 mm dickes Stahlblech<sup>19)</sup> zu verwenden.

2.8.2.2 Die Seitenwände des Schiebraumes müssen so beschaffen sein, daß durch ein Weichbleigeschoß beim Auftreffen in einem Winkel von 90° die Wand nicht durchschossen wird und daß außerdem bei einem Aufprallwinkel bis zu 45° der Abprallwinkel 45° nicht übersteigt. Diese Forderungen werden – bezogen auf einen kritischen Durchmesser von 4,5 mm und einer Bewegungsenergie von 0,75 kpm – durch Seitenwände aus folgenden oder mindestens gleichwertigen Werkstoffen erfüllt:

1. mindestens 5 mm dicke, harte Holzfaserplatten nach DIN 68750<sup>14)</sup>, ohne oder mit Kunststoffbeschichtung,
2. mindestens 8 mm dicke Spanplatten nach DIN 68761 Blatt 1<sup>15)</sup>, beidseitig mit Kunststoff beschichtet,
3. ebene Stahlbleche von mindestens 0,5 mm Dicke und
4. ebene Polycarbonatplatten<sup>16)</sup> von mindestens 1,5 mm Dicke. Vor Seitenwänden aus Werkstoffen (z. B. profilierten Stahlblechen), bei denen bei einem Auftreffwinkel von 45° der Abprallwinkel größer als 45° sein kann, müssen Stoffbahnen nach Abschnitt 2.7.2.1 angebracht sein.

Zur Sicherung nach oben müssen Blenden aus mindestens 0,5 mm dickem Tiefziehblech nach DIN 1541 Blatt 2<sup>18)</sup> oder einem anderen gleichwertigen Werkstoff vorhanden sein. Sie müssen das gesamte Dach einschließlich seiner Konstruktion oberhalb des Schiebraumes abschirmen und so angebracht sein, daß davon zurückprallende Geschosse zum freien Schiebraum abgelenkt werden. Für Abmessung und Neigung der Blenden ist eine niedrigste Anschlaghöhe von 1,00 m zugrunde zu legen.

2.8.2.3 Pfosten, Ständer und dgl. müssen, soweit sie nicht am Schießtisch angeordnet sind, einen rechteckigen Querschnitt haben und, sofern sie nicht aus Stahl bestehen, mit Stahlblech<sup>18)</sup> beschlagen sein. Innerhalb des freien Schiebraumes dürfen sich keine Pfosten, Ständer und dgl. befinden.

2.8.2.4 Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Die dem Schützen zugekehrte Seite des Tisches muß mindestens 5,00 m vom Ziel entfernt sein. Durch bauliche Maßnahmen, z. B. geringe Breite oder Aus-

sparungen des Schießtisches oder Absperrung (Seil) des Bedienungsraumes, sowie durch Vorrichtungen für die Trefferanzeige muß sichergestellt sein, daß die Bedienungspersonen nicht unbeabsichtigt vor die Mündungen in Anschlag gebrachter Gewehre oder in den freien Schiebraum kommen können. Für das Schießen mit Pistolen und anderen Waffen nach Abschnitt 5.8.1.1 letzter Satz sind am Schießtisch Vorrichtungen anzubringen, die den Schwenkbereich so begrenzen, daß nur in das festgelegte Zielgebiet geschossen werden kann.

2.8.2.5 Gegenstände, die zu Dekorationszwecken zwischen Schießtisch und Ziel aufgestellt werden, müssen so beschaffen oder angeordnet sein, daß sie nicht zu Rückprallern führen können; sie müssen mindestens 2,50 m von der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches entfernt sein.

2.8.2.6 Stahlbeschläge nach Abschnitt 2.8.2.3 müssen auf ihrer Unterlage fest aufsitzten und dürfen keine Vor- und Rücksprünge aufweisen; Schrauben oder Nägel mit gewölbten Köpfen dürfen nicht verwendet werden. Die Köpfe der Schrauben oder Nägel für die Befestigung der Stahlbeschläge sind zu versenken.

2.8.2.7 Vorrichtungen für die Zielhalterungen und die Trefferanzeiger müssen so beschaffen sein, daß sie nur vom Schießtisch aus betätigt werden können. Die Halterungen der Zielfiguren und die Vorschubvorrichtungen hierfür sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Treffer zu schützen. Die Verdunkelungstrichter müssen so beschaffen und an der dem Schützen zugekehrten Seite so ausgebildet sein, daß Geschosse von ihnen nicht zurückprallen können, auch wenn sie schräg auftreffen.

2.8.3 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

## 3 Aufstellungsgelände

3.1 Die einzelnen Standplätze müssen für die jeweils vorgesehenen Anlagen hinsichtlich Tragfähigkeit, Oberflächenbeschaffenheit, Bewegungsraum und Zugänglichkeit geeignet sein.

3.2 Sanitäre Anlagen, insbesondere Bedürfnisanstalten und Wasserzapfstellen, müssen auch beim Auf- und Abbau auf dem Aufstellungsgelände oder in der Nähe in ausreichender Zahl vorhanden und jederzeit benutzbar sein.

3.3 Die Zufahrten für Feuerlöschfahrzeuge müssen mindestens 3,00 m breit sein. Die Abstände der erforderlichen Brandgassen voneinander und ihre Abmessungen sind im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde/Dienststelle festzulegen.

3.4 Die Einzelheiten der Löschwasserversorgung und nötigenfalls die Einrichtung einer Feuersicherheitswache sind im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde/Dienststelle festzulegen.

3.5 Je nach Größe des Geländes hat der Veranstalter an gut sichtbaren Stellen augenfällige Anschläge anzubringen, die darauf hinweisen, wo und wie die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.

## 4 Auf- und Abbau

4.1 Der Standplatz muß im Hinblick auf die Standsicherheit der Anlage und auf die unbehinderte Zugänglichkeit – soweit erforderlich – abgeglichen werden.

4.2 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Ferner ist darauf zu achten, daß die Anlage auch während des Auf- und Abbaus standsicher ist. Nach dem Aufbau müssen alle Teile ordnungsgemäß angeschlossen sowie Verbindungsmitte und notwendige Verankerungen sicher angebracht sein.

Über eine sorgfältige Behandlung der einzelnen Teile beim Auf- und Abbau sowie beim Aufladen, Abladen und Befördern hat der Betreiber der Anlage oder sein Ver-

<sup>17)</sup> Fliegende Bauten, in denen fest eingebaute Schußwaffen (Schießgeräte) verwendet werden, gelten nicht als Schießgeschäfte im Sinne dieser Richtlinien.

<sup>18)</sup> DIN 1541 Blatt 2 – Stahlblech unter 3 mm (Feinblech), Tiefziehblech, Sondertiefziehblech, Bekleidungsblech, Karosserieblech; Dicken, Größen, Maß- und Gewichtsabweichungen.

treter die damit beschäftigten Personen zu belehren, bei Durchführung der Arbeiten zu beaufsichtigen und nötigenfalls anzuleiten.

4.3 Die Unterfütterungen (Unterpallungen) zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion sind niedrig zu halten und unverschieblich und standsicher herzustellen. Unterfütterungen aus Bierfässern, Kantholzstapeln oder dgl. müssen nötigenfalls durch Bodenanker oder Abspannungen gesichert werden; dabei sind etwaige Unterspülungen oder Überflutungen vorsorglich zu berücksichtigen.

## 5 Betriebsvorschriften

### 5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Betreiber (Erlaubnisinhaber) oder ein von ihm Beauftragter, hinreichend sachkundiger Vertreter muß während des Betriebes die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften sorgen.

Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

5.1.2 Die Bedienungspersonen sind an jedem Aufstellungs-ort insbesondere zu belehren über

- die Betriebsvorschriften,
- das Verhalten bei Stromausfall in Brand- und Panikfällen oder bei sonstigen Störungen,
- die Bedienung der Sicherheitsbeleuchtung oder der Hilfsbeleuchtung,
- die Lage des nächsten Feuermelders oder des nächsten Fernsprechers, durch den die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.

Die ungetkürzten Betriebs- und Bedienungsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit ein- gesehen werden können.

5.1.3 Die Rettungswege und Brandgassen müssen stets für den Verkehr freigehalten werden.

5.1.4 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Eintritt der Dunkelheit zugleich mit der Hauptbeleuchtung in Betrieb zu setzen. Die Hilfsbeleuchtung muß stets betriebsbereit gehalten werden.

5.1.5 Die Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind täglich vor Betriebsbeginn auf den betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse sowie die bewegten und maschinellen Teile sind auch während des Betriebes zu beobachten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen, nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Instandsetzungen, die Besucher oder Bedienungspersonen gefährden können, sind während des Betriebes nicht gestattet.

5.1.6 Das Sitzen und Stehen auf Geländern sowie das Schunkeln und rhythmische Trampeln auf Podien sind zu untersagen. Nötigenfalls ist die Musik einzustellen und das Triebwerk abzuschalten.

5.1.7 Für die Benutzung durch Kinder gilt — ausgenommen bei Kinderfahrgeschäften — folgendes:

5.1.7.1 Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.

5.1.7.2 Motorrollerbahnen und Go-Cart-Bahnen sowie ähnliche Bahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte von Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden.

5.1.7.3 Belustigungsgeschäfte mit bewegten, Gehbahnen, Treppen und dgl. dürfen von Kindern unter 10 Jahren nicht benutzt werden.

5.1.7.4 Gebirgsbahnen, Achterbahnen, Rodelbahnen, Wasserrutschbahnen, Geisterbahnen, Schleuderbahnen, Schaukeln, Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste immer mit dem Kopf nach oben gerichtet sind, Auslegerflugkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Krinolinen, Raupenbahnen, Riesenräder, Steilwand-

bahnen und Globusse dürfen von Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt oder besucht werden.

5.1.7.5 Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter 6 Jahren nicht, von Kindern von 6 bis 10 Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, daß ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen (z. B. Zurückhängen der Schließkette) verhindert wird.

5.1.7.6 Bei Autofahrgeschäften müssen die Kinder vor der Fahrt von den Bedienungspersonen nach Abschnitt 2.3.4.2 gesichert werden. Auf die Benutzungsverbote oder Benutzungsbedingungen ist durch augenfälligen Anschlag hinzuweisen.

5.1.8 Den Beschäftigten sind zur Verfügung zu stellen: Sitzgelegenheiten, auch für nicht sitzend Beschäftigte während der Arbeitsunterbrechungen; Wetterschutzkleidungen bei nicht gedeckten Arbeitsplätzen, Kleiderablagen, in denen die Kleider vor Staub und Nässe geschützt und gegen Diebstahl gesichert sind. Außerdem muß die Möglichkeit bestehen, daß die Beschäftigten — gegen Witterungsunbillen geschützt — sich umkleiden, waschen, wärmen und ihre Mahlzeiten einnehmen können.

### 5.2 Tribünen im Freien

5.2.1 Das Betreten der Tribünen darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie Plätze in den genehmigten Bauvorlagen ausgewiesen sind.

5.2.2 Die Verkehrswege sind freizuhalten.

### 5.3 Fahrgeschäfte

#### 5.3.1 Allgemeines

5.3.1.1 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zuläßt. Nötigenfalls sind die Podien zu räumen, bevor das Triebwerk oder die Wagen oder Gondeln in Bewegung gesetzt werden. Die Wagen oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Drehwerke von Fahrgeschäften sowie Schaukeln müssen zum Ein- und Aussteigen gebremst, Kinderschaukeln nach Abschnitt 2.3.5.7 Abs. 2 von Hand angehalten werden. Das Triebwerk darf erst in Betrieb gesetzt werden, wenn alle Benutzer Platz genommen haben, vorgeschriebene Fahrgastsicherungen durchgeführt sind und der Gefahrenbereich geräumt ist.

Betrunkene Personen sind von der Benutzung auszuschließen.

5.3.1.2 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine oder das Hinauslehnen aus den Wagen oder Gondeln, das Sitzen auf den Bordwänden und nötigenfalls das Rauchen sind zu untersagen.

Das Stehen während der Fahrt in Wagen oder Gondeln, die mit Sitzplätzen ausgestattet sind, ist zu untersagen. Das gleiche gilt für das Stehen auf Sitzen in Schiffen von Schaukeln.

5.3.1.3 Die An schnallvorrichtungen für die Fahrgäste und Abschlußvorrichtungen am Einstieg zu Wagen und Gondeln oder an Sitzen von Fliegerkarussellen und dgl. sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen; sie müssen bis zum Fahrtende geschlossen gehalten werden.

5.3.1.4 In Fahrgeschäften dürfen Sitzplätze für zwei Erwachsene von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach der Sitzaufteilung und der Betriebsweise vertretbar ist.

Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.

5.3.1.5 In schnell laufenden<sup>3)</sup> Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen

Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste den Wagen nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.

- 5.3.1.6 Ist im Prüfbuch ein Geschwindigkeitsbereich festgesetzt, so ist darauf zu achten, daß dieser Geschwindigkeitsbereich eingehalten wird; das Anfahren und Abbremsen muß mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung vor sich gehen.
- 5.3.1.7 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.
- 5.3.1.8 Die Beleuchtung der Podien, Gänge, Treppen und der Wagen- oder Gondelbewegungsräume — mit Ausnahme von eigens eingerichteten Dunkelstrecken — muß bei Eintritt der Dunkelheit eingeschaltet werden.

### 5.3.2 Achterbahnen u. ä.

- 5.3.2.1 Die Wagen dürfen erst abgelassen werden, wenn die Fahrgäste ordnungsgemäß Platz genommen haben und die vorgeschriebenen Abschlußvorrichtungen geschlossen sind. Der Abstand der Wagen ist so einzurichten, daß bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Wagen einzeln rechtzeitig angehalten werden können.
- 5.3.2.2 Die Fahrschienen und ihre Befestigungen sind auch während der Betriebsstunden regelmäßig auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen; nötigenfalls ist die Bahn für die Dauer der Prüfung stillzusetzen. Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Wagen mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke nicht mehr ermöglichen, ist der Fahrbetrieb einzustellen.

### 5.3.3 Geisterbahnen

- 5.3.3.1 Für Geisterbahnen, deren Fahrbahnen streckenweise der Witterung ausgesetzt sind, gilt Abschnitt 5.3.2.2 letzter Satz.
- 5.3.3.2 Bei Stockwerksgleiterbahnen ohne automatische Streckensicherung (vgl. Abschnitt 2.3.3.1), bei denen sich mehr als ein Wagen auf der Strecke befindet, muß durch eine Aufsichtsperson dafür gesorgt werden, daß bei Störungen die Anlage unverzüglich stillgesetzt wird.
- 5.3.4 Autofahrgeschäfte (z. B. Autobahnen — auch mehrgeschossige —, Autoskooter, Autopister), Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen u. ä.
- 5.3.4.1 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Wagen gleicher Antriebsart (z. B. nur mittels Elektromotor oder mittels Verbrennungsmotor) betrieben werden.
- 5.3.4.2 Bei Autofahrgeschäften und ähnlichen Anlagen muß eine Aufsichtsperson von einer Stelle mit gutem Überblick den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muß eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.
- 5.3.4.3 Bei Autofahrgeschäften und bei Motorrollerbahnen sind Beginn und Ende jeder Fahrt durch akustisches Signal (z. B. Hupe) und nötigenfalls durch Lautsprecher bekanntzugeben.
- 5.3.4.4 Autofahrgeschäfte dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.
- 5.3.4.5 Auf den Fahrbahnen von Autopistern befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten.
- 5.3.4.6 Das Rückwärtsfahren ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen; es ist nur dann gestattet, wenn von der Aufsichtsperson ausdrücklich dazu aufgefordert wird.
- 5.3.4.7 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, die Öl oder Treibstoff verlieren, sind sofort von der Fahrbahn

zu entfernen. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf der Fahrbahn mit Öl oder Treibstoff versorgt werden.

- 5.3.4.8 Autoskooter sind so zu betreiben, daß Augenverletzungen durch Funkenflug vermieden werden. Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmernetz ist Flugrost, der nach Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen; Beschädigungen sind zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel sind zu beseitigen.

### 5.3.5 Schaukeln

- 5.3.5.1 Für höchstens drei nebeneinander liegende Gondeln (Schiffe) muß eine Bedienungsperson vorhanden sein.
- 5.3.5.2 Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel (Schiff) nur von einer Person benutzt werden.
- 5.3.6 Karusselle (Auslegerflug-, Flieger-, Hänge- und Bodenkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Walzerfahrtkarusselle, Kriminolinen, Raketen-, Schlinger- und Raupenbahnen u. ä.)
- 5.3.6.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegungen der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert werden, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und für die Höhenfahrt des Mittelbaues erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben“ gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken“ zu stellen, daß alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.

- 5.3.6.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkräfte auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muß beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.

- 5.3.6.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, daß die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich nicht weit hinausbeugen. Bei Verstößen ist die Anlage abzuschalten. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; Kinder dürfen nicht mitgenommen werden.

- 5.3.6.4 Bei Kinderfahrzeugkarussellen haben sich am Umgang Aufsichtspersonen so aufzuhalten, daß sie im Falle einer Gefahr sofort eingreifen können. Kinder unter 4 Jahren dürfen Fahrzeuge mit nicht umschlossenen Sitzen (Fahrräder, Motorräder oder Motorroller) nicht benutzen.

### 5.3.7 Riesenräder

- Die Gondeln müssen — auch während der Teilstrecken — so besetzt sein, daß das Rad gleichmäßig belastet ist. Die Bedienungspersonen haben die nach Abschnitt 2.3.7.2 geforderten Abschlußvorrichtungen beider Einsteigöffnungen jeder Gondel zu schließen. Während des Ein- und Aussteigens sind frei schwingende oder frei drehbare Gondeln von den Bedienungspersonen festzuhalten.

## 5.4 Schaugeschäfte

### 5.4.1 Steilwandbahnen, Globusse

- 5.4.1.1 Im Zuschauerraum müssen sich Aufsichtspersonen befinden, die auch darauf zu achten haben, daß niemand in das Innere von Steilwandbahnen und Globussen (Vorführraum) hineingreift oder Gegenstände hineinwirft.
- 5.4.1.2 Im Vorführraum dürfen sich Besucher nicht an Vorführungen beteiligen und sich auch nicht während der Vorführungen aufzuhalten.

#### 5.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft

Das Betreten der nach Abschnitt 2.4.2.6 abgegrenzten Fläche unter dem Laufseil ist für die Zeit der Vorführung den Zuschauern zu untersagen und von Aufsichtspersonen zu verhindern. Unbefugten ist der Zugang zu allen Teilen der Anlage, insbesondere zu den Seilen, Abspannungen und Verankerungen, zu verwehren. Vor jeder Vorführung sind alle Teile der Anlage auf ihrem betriebssicheren Zustand zu prüfen. Mit den Vorführungen darf erst begonnen werden, wenn die Anlage betriebssicher ist.

#### 5.4.3 Schaubuden (bis zu 200 Sitz- oder Stehplätzen)

Das Rauchen ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen.

#### 5.5 Belustigungsgeschäfte

Das Rauchen ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen.

#### 5.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen u. ä.

5.5.1.1 Drehscheiben sind vor Betriebsbeginn und ständig während des Betriebes auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Schadhafte Stellen müssen unverzüglich ausgebessert werden. Während der Fahrt sind die Stoßbänder von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehscheibe abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbande unverzüglich zu verlassen.

5.5.1.2 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlagn (z. B. Nagelschuh) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung auszuschließen. Auf Drehscheiben dürfen Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände nicht mitgenommen werden.

5.5.1.3 Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.

#### 5.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)

5.5.2.1 Rutschbahnen sind vor Betriebsbeginn und ständig während des Betriebes auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.

5.5.2.2 Bedienungspersonen (Helper), die die Benutzer betreuen, müssen deutlich an einheitlicher Kleidung erkennbar sein.

5.5.2.3 Fahrgäste dürfen die Rutschbahn nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen. Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlagn (z. B. Nagelschuh) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung auszuschließen. Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.

5.5.2.4 Kinder unter 8 Jahren sind stets, andere Benutzer sind auf Wunsch durch einen Helfer auf dem Laufteppich hinaufgeleitet. Hierauf ist durch augenfälligen Anschlag am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende der Rutschbahn müssen sich je 2 Helfer befinden, die allen an kommenden Benutzern Hilfe zu leisten haben. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen sich Bedienungspersonen befinden, die für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand, zu sorgen haben.

#### 5.5.3 Hippodrome

Das Satteln und Nachsatteln sowie das Auf- und Absitzen sind durch Aufsichtspersonen zu überwachen. Die Aufsichtspersonen haben außerdem dafür zu sorgen, daß die Tiere die Reitbahn nicht verlassen.

#### 5.5.4 Rotore

5.5.4.1 Im Vorführraum darf der Boden erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist.

Der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.

5.5.4.2 Im Zuschauerraum müssen Bedienungspersonen darauf achten, daß niemand in den Vorführraum hineingreift oder Gegenstände hineinwirft.

#### 5.5.5 Irrgärten

Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.

#### 5.5.6 Schlaghämmer

5.5.6.1 Die nach Abschnitt 2.5.6.1 abzuschrankende Fläche ist für die Zeit des Betriebes von Zuschauern freizuhalten.

5.5.6.2 Eine Aufsichtsperson hat darauf zu achten, daß der Schlagende niemanden gefährdet. Rundschläge sind zu untersagen.

5.5.6.3 Als Knallkörper dürfen nur Zündhütchen handelsüblicher Fertigung verwendet werden.

#### 5.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (ohne Sitzplätze)

5.6.1 Einrichtungsgegenstände sind so aufzustellen, daß der Betrieb ordnungsmäßig geführt und der Raum jederzeit schnell verlassen werden kann.

5.6.2 Loses Verpackungsmaterial ist abseits der Verkehrswege so zu verwahren, daß Brandgefahren nicht entstehen können.

#### 5.7 Schießgeschäfte

5.7.1 Als Schußwaffen dürfen nur Gewehre mit einem Kaliber bis zu 5,5 mm verwendet werden, bei denen die Bewegungsenergie nicht mehr als 0,75 kpm beträgt und deren Abzug nicht mit einem Stecher versehen sein darf und so beschaffen sein muß, daß ein Schuß nicht schon beim Zuklappen des Laufes oder Spannbügels oder durch geringe Erschütterungen ausgelöst werden kann. Bei Gewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen oder Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muß das Schießen von den Bedienungspersonen durch eine Vorrichtung unterbrochen werden können. Pistolen und andere Waffen bis zu einer Länge von 60 cm dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind<sup>19)</sup>.

5.7.2 Es dürfen nur handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diabologeschosse) und Federbolzen verwendet werden.

5.7.3 Der Schütze ist durch augenfälligen Anschlag darauf hinzuweisen, daß nicht schräg, sondern im rechten Winkel zur Zielebene und erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungsperson, gefährdet ist.

#### 5.7.4 Die Bedienungspersonen haben

5.7.4.1 unzuverlässig scheinenden Personen (z. B. Angebrückten) das Schießen zu untersagen;

5.7.4.2 je Person in der Regel nicht mehr als jeweils zwei Schützen, bei Kindern in jedem Falle nur einen Schützen zu bedienen;

5.7.4.3 die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten;

5.7.4.4 die Vorrichtung bei Gewehren nach Abschnitt 5.7.1 Satz 2 zu betätigen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung des Gewehres erkennbar wird;

5.7.4.5 geladene Gewehre, mit denen nicht sofort geschossen wird, umgehend zu entladen und zu entspannen; Gewehre nach Abschnitt 5.7.1 Satz 2 durch die dort geforderte Vorrichtung zu sichern;

<sup>19)</sup> In Berlin gelten für Schußwaffen und Munition besondere Vorschriften.

- 5.7.4.6 Lade- oder Abschußhemmungen sowie im Lauf steckengebliebene Geschosse sofort zu beseitigen; gelingt dies nicht, sind die Gewehre sicher zu verwahren;
- 5.7.4.7 die Geschosse oder die Munition während des Schießbetriebes so zu verwahren, daß sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind;
- 5.7.4.8 den Platz am Schießtisch während des Schießbetriebes beizubehalten.

5.7.5 Die Aufsichtsperson nach Abschnitt 5.1.1 hat dafür zu sorgen, daß Gewehre und Geschosse oder Munition nach Betriebsschluß sicher verwahrt werden.

5.7.6 Gegenstände (z. B. Gewinne) über Schießtischhöhe müssen so beschaffen oder so geschützt sein, daß sie nicht zu Rückprallern führen können.

#### 5.8 Schießgeschäfte besonderer Art<sup>17)</sup> (Jagd-, Kino-[Film]-Schießen u. ä.)

5.8.1 Als Schußwaffen dürfen verwendet werden:

5.8.1.1 Gewehre mit einem Kaliber bis zu 5,5 mm, bei denen die Bewegungsenergie nicht mehr als 0,75 kpm beträgt und deren Abzug nicht mit einem Stecher versehen sein darf und so beschaffen sein muß, daß ein Schuß nicht schon beim Zuklappen des Laufs oder Spannbügels oder durch geringe Erschütterungen ausgelöst werden kann. Bei Gewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen und Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muß das Schießen von den Bedienungspersonen durch eine Vorrichtung unterbrochen werden können. Pistolen und andere Waffen bis zu einer Länge von 60 cm dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind<sup>18)</sup>.

5.8.1.2 Zimmerstutzen für Randzünder mit Kaliber bis 4,5 mm.

5.8.2 Als Geschosse und Munition dürfen verwendet werden:

5.8.2.1 Handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diabolugeschosse).

5.8.2.2 Randzünder mit Kaliber bis 4,5 mm „kurz“ höchstens mittelstarker Ladung.

5.8.3 Der Schütze ist durch augenfälligen Anschlag darauf hinzuweisen, daß nicht schräg, sondern im rechten Winkel zur Zielebene und erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungsperson, gefährdet ist.

5.8.4 Die Bedienungspersonen haben

5.8.4.1 unzuverlässig scheinenden Personen (z. B. Angebrunnenen) das Schießen zu untersagen;

5.8.4.2 je Person in der Regel nicht mehr als jeweils zwei Schützen, bei Kindern in jedem Falle nur einen Schützen zu bedienen;

5.8.4.3 die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten;

5.8.4.4 die Vorrichtungen bei Gewehren nach Abschnitt 5.8.1.1 Satz 2 zu betätigen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung des Gewehres erkennbar wird;

5.8.4.5 geladene Gewehre, mit denen nicht sofort geschossen wird, umgehend zu entladen und zu entspannen; Gewehre nach Abschnitt 5.8.1.1 Satz 2 durch die dort geforderte Vorrichtung zu sichern;

5.8.4.6 Lade- und Abschußhemmungen sowie im Lauf steckengebliebene Geschosse sofort zu beseitigen; gelingt dies nicht, sind die Gewehre sicher zu verwahren;

5.8.4.7 die Geschosse oder die Munition während des Schießbetriebes so zu verwahren, daß sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind;

5.8.4.8 den Platz am Schießtisch während des Schießbetriebes beizubehalten.

5.8.5 Die Aufsichtsperson nach Abschnitt 5.1.1 hat dafür zu sorgen, daß Gewehre und Geschosse oder Munition nach Betriebsschluß sicher verwahrt werden.

— MBI. NW. 1971 S. 1738.

#### 2324

#### Verwendung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten

RdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1971 —  
V B 1 — 2.4 — Nr. 744/71

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 10. 1962 (MBI. NW. S. 1786/SMBI. NW. 2324) wird wie folgt geändert:

- 1) In Nr. 1, Abs. 2, Satz 1 werden die Worte „von mir erteilte oder anerkannte“ gestrichen.
- 2) In Nr. 2 wird der 3. Absatz ersetzt:
- 3) Hinzugefügt wird neue Nr. 4

4. Anträge auf Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind an das Institut für Bautechnik in Berlin, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72/76, zu richten. Vgl. auch RdErl. v. 12. 8. 1970 (MBI. NW. S. 1536/SMBI. NW. 2324).

— MBI. NW. 1971 S. 1752.

#### 78141

#### Genehmigung der Veräußerung und der Verpachtung von Siedlungsbetrieben (Vollerwerbsstellen) und Entscheidung über die Rückforderung von Siedlungsmitteln

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 8. 1971 — III B 2 — 220 — 20213

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat Richtlinien für die Genehmigung der Veräußerung und der Verpachtung von Siedlungsbetrieben (Vollerwerbsstellen) und für die Entscheidung über die Rückforderung von Siedlungsmitteln vom 12. 1. 1971 erlassen und diese mit Rundschreiben vom gleichen Tage veröffentlicht (MinBl. BML S. 11).

Zur Durchführung und Ergänzung der Bundesrichtlinien (BR) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes:

1 Die Bundesrichtlinien finden außer auf die früher in Nordrhein-Westfalen eingesetzten Bundesmittel Anwendung auf die Landesmittel und die gemischten Bundes- und Landesmittel.

2 Zu Nummer 3., 4. und 5. der BR:

Die für die Landesmittel und für die gemischten Bundes- und Landesmittel geltenden Rückforderungsbestimmungen sind in den Schuldkunden vereinbart.

2.1 Nach den Darlehens-Schuldkunden (vgl. die Muster NW 620/590 und NW 620/596) kann die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (DSLB) u. a. die sofortige Rückzahlung des Darlehens verlangen, wenn der Darlehensnehmer das Grundstück ohne Genehmigung des Amtes für Agrarordnung ganz oder zum Teil veräußert, verpachtet, vermietet oder mit einem Nießbrauchrecht belastet.

2.2 Nach der Schuldkunde über Beihilfen — jetzt „Zuschüsse“ gepränt, — (vgl. Muster 620/594) gem. Ziff. 55 meines RdErl. v. 15. 3. 1960 (SMBI. NW. 78141) und Nummer 3.2 meines RdErl. v. 22. 12. 1965 (SMBI. NW. 78141) in Verbindung mit meinem RdErl. v. 28. 8. 1961 (Nr. 42 der Anlagen zu meinem RdErl. v. 18. 6. 1963 [n. v.] — V 270 — 6137 — SMBI. NW. 78141 —) können Zuschüsse von dem Empfänger u. a. zurückgefordert werden, wenn die Siedlerstelle veräußert wird oder die DSLB die sofortige Rückzahlung des dem Schuldner

gewährten Siedlungsdarlehens verlangen kann. Bei Veräußerung der Siedlerstelle wird — unter Verzicht auf das Rückforderungsrecht — der Zuschuß auf den Erwerber übertragen, wenn und soweit für den Erwerber die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben sind und das Amt für Agrarordnung die Veräußerung genehmigt.

3 Zu Nummer 15. der BR:

- 3.1 Soweit es sich in den Fällen von Nummer 15. Buchstaben b) und c) der BR um rückforderbare Zuschüsse handelt, sind diese bei der Übertragung auf den Erwerber in Darlehen umzuwandeln, es sei denn, daß der Erwerber die Voraussetzungen für die Belassung als Zuschuß gemäß vorstehender Nummer 2.2 Satz 2 erfüllt.
- 3.2 Bei genehmigter Veräußerung gemäß Nummer 15. Buchstabe b) der BR soll das gemeinnützige Siedlungsunternehmen auf die Ausübung des Wiederkaufsrechts verzichten.

Bei genehmigter Veräußerung gemäß Nummer 15. Buchstabe c) der BR ist kein Raum für die Ausübung des Wiederkaufsrechts. Es ist gegebenenfalls zu löschen.

4 Zu Nummer 16. und 17. der BR:

- 4.1 Für die Zustimmung zu Verpachtungen und Veräußerungen sind die Ämter für Agrarordnung zuständig. In den Fällen der Nummer 9. Buchstabe c) und der Nummer 15. Buchstabe c) bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Landesamtes für Agrarordnung. Das gleiche gilt, wenn im Falle der Nummer 15. Buchstabe b) andere als die für die Anliegersiedlung geltenden Konditionen vereinbart werden sollen.
- Zweifelsfälle sind mir zur Entscheidung vorzulegen.
- 4.2 Für die Entscheidung über eine Umgestaltung der Schuldverhältnisse und die Übertragung von Siedlungsmiteln auf den Erwerber oder die Rückzahlung von Siedlungsmiteln ist die DSLB als treuhänderische Verwalterin der Mittel und Bewilligungsstelle zuständig.
- 4.3 Der Vorgang wird in der Regel bei der DSLB eingehen. Die DSLB wendet sich an das zuständige Amt für Agrarordnung wegen der Entscheidung über die Erteilung oder der Versagung der Zustimmung zu der Veräußerung oder Verpachtung und ferner wegen der künftigen Gestaltung der Schuldverhältnisse und der Übertragung der Siedlungsmiteln.

Das Amt für Agrarordnung hat alsbald wegen der von ihm zu treffenden Entscheidung das Siedlungsunternehmen, dem ein Wiederkaufsrecht zusteht, zu beteiligen. Es über sendet seine Entscheidung über die Genehmigung bzw. Versagung der Veräußerung oder Verpachtung sowie über die Gestaltung der Schuldverhältnisse und der Übertragung der Siedlungsmiteln über das Landesamt für Agrarordnung an die DSLB. Die DSLB prüft ihrerseits den Vorgang vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Siedlungsmiteln. Sie erteilt dem Einsender den endgültigen Bescheid und regelt die etwaige Umgestaltung der Schuldverhältnisse sowie die grundbuchmäßigen Angelegenheiten. Geht der Vorgang zuerst beim Amt für Agrarordnung oder bei einem Siedlungsunternehmen ein, so ist das weitere Verfahren gemäß den vorstehenden Vorschriften entsprechend durchzuführen.

Weitere Einzelheiten des Verfahrensgangs regelt das Landesamt für Agrarordnung in Abstimmung mit der DSLB.

— MBl. NW. 1971 S. 1752.

7817  
7861

**Maßnahmen  
zur Verbesserung der Agrarstruktur  
Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altgehöften**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 8. 1971 — III B 3 — 228 — 18293

Zur Ergänzung der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BR) für die Förde-

rung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft v. 1. 1. 1971 (MinBl. BML S. 20) und meines RdErl. v. 9. 7. 1971 (SMBL. NW. 7861) wird folgendes bestimmt:

1 Die Betreuer haben die Aufgabe, den Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig zu beraten. Die Betreuung schließt sämtliche betrieblichen Investitionen und mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen nach den Nummern 21.1. und 21.2. der BR ein.

1.1 Dabei haben die Betreuer insbesondere

1.11 zu gewährleisten, daß der Antrag auf Bereitstellung von Förderungsmitteln die für seine Beurteilung erforderlichen Angaben enthält und den BR sowie den dazu ergangenen Bundes- und Landesbestimmungen entspricht;

1.12 zu überwachen, daß das Vorhaben, wie mit der Bewilligung gebilligt, durchgeführt wird und daß die Mittel unter Beachtung der Nummer 47. der BR abgerufen werden; hierbei sind die Weisungen der Bewilligungsbehörde zu beachten;

1.13 bei den Baumaßnahmen auf die moderne, den ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragende Baugestaltung Einfluß zu nehmen und — soweit das bei den gegebenen Sachlage möglich ist — auch bei den Erschließungsmaßnahmen die technische und geschäftliche Oberleitung im Sinne der Gebührenordnung für Architekten (GOA) oder der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) zu übernehmen;

1.14 den Zwischennachweis und den Verwendungs nachweis nach Nummer 51. der BR einschließlich der Schlußübersicht anzufertigen oder die Anfertigung sicher zu stellen.

1.15 Für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes bei Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften dürfen die Betreuer Kosten von höchstens 500,— DM geltend machen. Der Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn der Betreuer nur Teile der Pläne erstellt.

1.16 Beauftragt der Antragsteller den Betreuer mit der Veräußerung der alten Hofstelle, so kann der Betreuer außer dem Ersatz der im einzelnen zu belegenden Auslagen eine Vergütung erhalten. Auslagen und Vergütung können bis zur Höhe von 2 v.H. des Erlöses, mindestens aber bis zu 600,— DM (bei Verwertung der alten Hofstelle zur Dorferneuerung oder sonst im öffentlichen Interesse bis zu 800,— DM) vom Veräußerungswert der alten Hofstelle abgesetzt werden.

1.2 Die Entgelte für Leistungen im Sinne der GOA und GOI werden gesondert von den Betreuungsgebühren nach Nummer 44. der BR berechnet. Die Gebühren sind Bestandteile der Bau- und Erschließungskosten; sie sind bei den Ansätzen für Bau- und Erschließungsmaßnahmen unter Hinweis auf die der Berechnung zugrunde liegenden Bestimmungen auszuweisen.

1.3 Die Antragsteller können mit der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben freie Architekten und Ingenieure sowie geeignete Unternehmer beauftragen.

1.4 Besteht über die Einschaltung freier Architekten und Ingenieure sowie geeigneter Unternehmer zwischen dem Antragsteller und dem Betreuer kein Einvernehmen, so kann jeder von ihnen um Vermittlung ersuchen:

1.41 bei Vorhaben innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBI. III 7815 — 1) das Amt für Agrarordnung;

1.42 bei Vorhaben außerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten.

1.5 Die Pflichten der Betreuer erstrecken sich sinngemäß auch auf den Einsatz von Landesmitteln nach diesem RdErl.

2 Finanzierungshilfen aus Landesmitteln

2.1 Voraussetzungen

2.11 Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altgehöften innerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG be-

- dürfen der Genehmigung des Amtes für Agrarordnung. Die schriftliche Genehmigung ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- 2.12 Die vorgesehene Verwertung des Altgehöfts bedarf der Zustimmung des Amtes für Agrarordnung. Die schriftliche Zustimmung ist dem Antrag beizufügen.
- 2.13 Der Erlös aus der Verwertung des Altgehöfts muß in voller Höhe zur Mitfinanzierung der Baukosten des Aussiedlungsgehöfts bzw. des Erwerbs eines bestehenden Gehöfts zum Zwecke der Aussiedlung verwendet werden.
- 2.14 Landesmittel können nur insoweit und nur bis zu den festgesetzten Höchstbeträgen in Anspruch genommen werden, als dies zur Einhaltung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze erforderlich ist.
- 2.2 Finanzierungshilfen bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigaussiedlungen
- 2.21 Zur Mitfinanzierung kann ein Baudarlehen bis zu 15 000,— DM gewährt werden.
- 2.22 Zur Mitfinanzierung der Erschließungskosten kann eine zusätzliche Erschließungsbeihilfe bis zu 10 000,— DM gewährt werden, wenn die Erschließungsbeihilfe nach den BR die erforderlichen Kosten nicht deckt.
- 2.23 Zur Ausstattung mit betriebsnotwendigem lebenden und toten Inventar kann ein Einrichtungsdarlehen bis zu 15 000,— DM gewährt werden. In Grünlandbetrieben mit mehr als 50 v. H. tatsächlich genutztem Dauergrünland und Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 v. H. beträgt, kann das Einrichtungsdarlehen um bis zu 10 000,— DM erhöht werden.
- 2.3 Finanzierungshilfen bei baulichen Maßnahmen in Altgehöften, wenn das bauliche Investitionsvolumen einschl. der technischen Ausrüstung 80 000,— DM überschreitet.
- 2.31 Zur Mitfinanzierung der Baukosten des Wirtschaftsgebäudes kann ein Baudarlehen bis zu 10 000,— DM gewährt werden.
- 2.32 Einrichtungsdarlehen  
Nummer 2.23 findet mit einem Darlehenshöchstbetrag von 10 000,— DM bzw. von 20 000,— DM entsprechende Anwendung.
- 2.4 Kreditbedingungen
- 2.41 Die unter Nummer 2 bezeichneten Darlehen sind zu einem Gesamtdarlehen zusammenzufassen.
- 2.42 Das Darlehen ist jährlich mit 1 v. H. zu verzinsen und nach 2 tilgungsfreien Jahren mit 2,25 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.
- 2.43 Das Darlehen wird von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank — Anstalt des öffentlichen Rechts — in Bonn-Bad Godesberg bereitgestellt und verwaltet.
- 2.44 Von dem Zeitpunkt an, in dem für das Darlehen Leistungen zu erbringen sind, hat der Darlehensnehmer eine Verwaltungsgebühr von jährlich 0,375 v. H. des Darlehensursprungskapitals an das Kreditinstitut zu entrichten.
- 2.45 Das Nähere, insbesondere weitere Darlehensbedingungen, die Zahlungsart und -termine, wird in der Schuldurkunde bestimmt. Die Schuldurkunde bedarf meiner Zustimmung.
- 2.46 Durch die Darlehensbedingungen in der Schuldurkunde muß sichergestellt sein, daß bei gebesserter Ertragslage auf Antrag der Kreditinstitute oder der Bewilligungsbehörde die nachhaltige Kapitaldienstgrenze vom Amt für Agrarordnung im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem neu festgesetzt werden kann und insoweit eine Änderung des Kapitaldienstes vorbehalten bleibt.
- 2.47 Im übrigen gilt im Hinblick auf die Landesmittel die Nummer 40. der BR entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf die Altstellenbeihilfe beziehen.
- 2.48 Der Betreuer kann für seine Tätigkeit, die ihm aus der Durchführung der Nummer 2 dieses Erlasses erwächst, eine einmalige pauschale Gebühr beanspruchen. Sie beträgt bei einer Aussiedlung 800,— DM, bei einer Teilaussiedlung oder Betriebszweigaussiedlung 600,— DM und bei einer baulichen Maßnahme im Altgehöft mit einem baulichen Investitionsvolumen einschl. der technischen Ausrüstung von mehr als 80 000,— DM 500,— DM. Diese Gebühr kann aus dem in Anspruch genommenen Landesdarlehen entnommen werden. Sie ist besonders nachzuweisen.
- 3 Verfahren
- 3.1 Zur Bewilligungsstelle für die vorbezeichneten Landesmittel wird das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen bestimmt.
- 3.2 Der Antrag auf Landesmittel ist vom Antragsteller (Eigentümer oder Pächter bei langfristig gepachteten Betrieben) — wenn er verheiratet ist von den Eheleuten — an die Bewilligungsbehörde zu richten. Der Antrag muß unbeschadet der Vorschriften meines RdErl. v. 9. 7. 1971 (SMBI. NW. 7861) von einem Betreuer befürwortet sein.
- 3.3 Den Gang des weiteren Antragsverfahrens regelt das Landesamt für Agrarordnung als Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.
- 3.4 Nach Eingang des Antrags hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob er den BR und den dazu ergangenen Bundes- und Landesbestimmungen entspricht.
- 3.41 Entspricht der Antrag nicht den BR und den dazu ergangenen Bestimmungen oder sind Rückfragen erforderlich, so ist das Ergebnis der Vorprüfung dem Betreuer schriftlich mitzuteilen.
- 3.42 Entspricht der Antrag den BR und den dazu ergangenen Bestimmungen, so sind die Unterlagen dem Gutachterausschuß zuzuleiten.
- 3.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag, nachdem der Gutachterausschuß Stellung genommen hat.
- 3.6 Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde ist dem Antragsteller, dem Betreuer, der Hausbank und der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank mitzuteilen.
- 3.7 Bei den Landesmitteln nach Nummer 2 handelt es sich um Zuwendungen im Sinne der „Zuwendungsrichtlinien“. Für die Bewilligungen gelten daher die „Zuwendungsrichtlinien“ und die „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“. Im übrigen gelten für die Bereitstellung, die Absicherung, die Auszahlung und die Verwendung der Landesmittel die entsprechenden Bestimmungen für die Bundesmittel sinngemäß.
- 3.8 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Förderungsmitteln nach diesem RdErl. besteht nicht.
- 4 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1971 in Kraft.  
— MBI. NW. 1971 S. 1753.

### 8300

#### Anwendung des § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 8. 1971 — II B 2 — 4201.5 (20/71)

Mein RdErl. v. 9. 7. 1970 (SMBI. NW. 8300), Abschnitt 1, wird wie folgt ergänzt:

- 1.1 Die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsbereich zur Vorbereitung z. B. auf eine Facharbeiter- oder Gesellentätigkeit schließt im Regelfalle mit einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer oder

der Handwerkskammer ab. Die Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), sowie das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), enthalten gesetzliche Bestimmungen über die Ablegung der Abschlußprüfung. Eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ist erst dann als abgeschlossen im Sinne des § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG anzusehen, wenn die vorgesehene Abschlußprüfung vor der zuständigen Kammer mit Erfolg abgelegt worden ist. Diese Auffassung wird auch dadurch gestützt, daß für die tarifliche Eingruppierung als Facharbeiter in der Regel, neben der abgeleisteten Ausbildungszeit, auch die Ablegung einer Abschlußprüfung vorausgesetzt wird.

- 1.2 Soweit eine Berufsausbildung in einem staatlich nicht anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt — was für unter 18jährige Jugendliche gemäß § 28 Abs. 2 BBiG verboten ist —, ist im Einzelfall zu prüfen, ob zu der Zeit, in welcher der Beschädigte in Berufsausbildung stand, in einem solchen Beruf eine Prüfung üblicherweise abzulegen war. Nur in den Fällen, in denen eine Abschlußprüfung nicht branchenüblich ist oder war, kann schon mit Ablauf der betrieblichen Ausbildungszeit — sofern ihre Dauer der in einem anerkannten Ausbildungsberuf allgemein üblichen entspricht — eine abgeschlossene Berufsausbildung angenommen werden. In solchen Fällen ist es jedoch erforderlich, durch geeignete Beweiserhebung (z. B. Einsichtnahme in das Zeugnis) festzustellen, ob das Ausbildungziel auch tatsächlich erreicht wurde.

— MBl. NW. 1971 S. 1754.

## II

### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Wahlkonsulat des Königreichs Belgien, Gelsenkirchen

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei  
v. 7. 9. 1971 — I A 5 — 404 — 1/65

Das Kgl. Belgische Wahlkonsulat in Gelsenkirchen hat folgende neue Telefonnummern: 68 82 02 und 68 82 00.

— MBl. NW. 1971 S. 1755.

### Innenminister

#### Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 6. 9. 1971  
— I A 4 / 12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“.

**Heft 261** „Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1969, Teil 3: Hochschulen“ — Bezugspreis 9,50 DM

**Heft 262** „Gebäude und Wohnungen 1968, Teil 1: Landesergebnisse“ — Bezugspreis 7,00 DM

**Heft 266** „Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1969, Teil 1: Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung“ — Bezugspreis 6,70 DM

**Heft 267** „Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1969, Teil 2: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen“ — Bezugspreis 16,90 DM

**Heft 268** „Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1969, Teil 3: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg“ — Bezugspreis 19,00 DM

**Heft 269** „Die Bekleidungsindustrie in Nordrhein-Westfalen 1962—1969“ — Bezugspreis 6,00 DM

**Heft 270** „Erwerbstätige in Nordrhein-Westfalen 1959 bis 1969, Ergebnisse des Mikrozensus“ — Bezugspreis 6,70 DM (vergriffen)

**Heft 271** „Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1969“ — Bezugspreis 9,00 DM

b) **Statistische Berichte in gehobener Form:**

„Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1968, Band 1: Landesergebnisse“ — Bezugspreis 15,00 DM

„Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1968, Band 2: Kreis- und Gemeindeergebnisse“ — Bezugspreis 14,50 DM

„Personal im öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalens 1968, Ergebnisse der Personalstrukturerhebung 1968“ — Bezugspreis 16,90 DM

„Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1969“ — Bezugspreis 5,20 DM

„Die Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Wintersemester 1970/71“ — Bezugspreis 9,50 DM

„Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1968“ — Bezugspreis 22,50 DM

„Die EWG-Strukturerhebung in der Landwirtschaft 1966—1967 — Zusammenfassende Darstellung für Nordrhein-Westfalen“ — Bezugspreis 10,00 DM

„Ergebnisse der Handwerkszählung 1968 (Haupterhebung) — Regionalergebnisse“ — Bezugspreis 6,40 DM

„Stand und Bewegung der Betriebe im Handwerk Nordrhein-Westfalens 1970, Ergebnisse der Handwerksbetriebskartei“ — Bezugspreis 5,80 DM

„Vermögensverhältnisse der privaten Haushalte in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1969“ — Bezugspreis 3,20 DM

„Die EBM-Industrie in Nordrhein-Westfalen 1962—1969“ — Bezugspreis 5,80 DM

„Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1970, Landesergebnisse“ — Bezugspreis 2,20 DM

„Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1970, Regionalergebnisse“ — Bezugspreis 2,20 DM

„Die Industrie in Nordrhein-Westfalen im September 1970, Ergebnisse der Totalerhebung“ — Bezugspreis 5,20 DM

„Die Industrie in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 1970, Ergebnisse der monatlichen Industrieberichterstattung“ — Bezugspreis 9,50 DM

„Produktion ausgewählter Erzeugnisse 1970, Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung“ — Bezugspreis 2,20 DM

c) **Sonderveröffentlichungen:**

„Verzeichnis der Grundschulen, Höfen und Sonder Schulen in Nordrhein-Westfalen 1971“ — Bezugspreis 11,30 DM

„Statistische Rundschau für den Ennepe-Ruhr-Kreis“ — Bezugspreis 2,95 DM

„Heft 4 zur Kommunalwahl 1969: Ergebnisse nach Gemeinden“ — Bezugspreis 6,95 DM

„Heft 6 zur Kommunalwahl 1969: Mitglieder der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen“ — Bezugspreis 3,70 DM

„Heft 4 zur Landtagswahl 1970: Ergebnisse nach Wahlkreisen und Gemeinden“ — Bezugspreis 6,35 DM

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

Sie können über den Buchhandel oder auch direkt vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Straße 23, bezogen werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1755.

**Ermittlung  
des Aufenthalts von Wehrpflichtigen  
Ermittlungslisten des Bundesverwaltungsamts**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1971  
— VIII A 3 — 66.21.3

Die Bezieher der Liste zur Ermittlung des Aufenthalts von Wehrpflichtigen (Landeskriminalamt, Kreispolizeibehörden, Meldebehörden, vgl. meinen RdErl. v. 16. 9. 1968 — MBl. NW. S. 1591/SMBI. NW. 511 — Ausführungsbestimmungen zu Nr. 13 Abs. 2 Satz 2 der Erfassungsvorschriften) teilen ihren veränderten Bedarf dem Bundesverwaltungsamt häufig verspätet mit. Die Ermittlungslisten sind dadurch in letzter Zeit wiederholt in überhöhten Auflagen hergestellt worden.

Ich bitte, etwaige Bedarfsänderungen dem Bundesverwaltungsamt (5 Köln, Habsburger Ring 9) künftig jeweils rechtzeitig vor Redaktionsschluß (15. Januar, 15. Mai, 15. September eines jeden Jahres) mitzuteilen.

— MBl. NW. 1971 S. 1756.

**Öffentliche Sammlung  
Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken**

Bek. d. Innenministers v. 9. 9. 1971 —  
I C 1 / 24—11.17

Der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 5. Oktober 1971 bis 30. April 1972 im Lande Nordrhein-Westfalen durch die ihr ange schlossenen Verbände (Deutscher Caritasverband, Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der EKD, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) Wohlfahrtsbriefmarken der 22. Serie 1971/72 mit folgenden Werten und Zuschlägen zu vertreiben:

Bundesausgabe		Berlin-Ausgabe		Motiv
Porto- wert:	Zuschlags- wert:	Porto- wert:	Zuschlags- wert:	
1. 20 Pf.	10 Pf.	10 Pf.	5 Pf.	Die Welt des Spiels
2. 25 Pf.	10 Pf.	25 Pf.	10 Pf.	Die Welt des Spiels
3. 30 Pf.	15 Pf.	30 Pf.	15 Pf.	Die Welt des Spiels
4. 60 Pf.	30 Pf.	60 Pf.	30 Pf.	Die Welt des Spiels
5. 20 Pf.	10 Pf.	10 Pf.	5 Pf.	Weihnachtsmarke

Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung der Sammlung nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Wohlfahrtsbriefmarken. Kinder unter 14 Jahren dürfen bei dem Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken nicht mitwirken. Weitere Auflagen habe ich nicht erteilt.

— MBl. NW. 1971 S. 1756.

**Landschaftsverband Rheinland**

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Johann Schmitz, Frechen-Bachem, ist aus der 5. Landschaftsversammlung Rheinland ausgeschieden.

Als sein Nachfolger ist Herr

Horst Halbritter, 5047 Wesseling, Waldorfer Str. 28, bestimmt worden.

Gemäß § 7a Abs. 4 S. 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) — SGV. NW. 2022 —, mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 8. September 1971

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
(Dr. h. c. Klaus)

— MBl. NW. 1971 S. 1756.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**

— 7. Wahlperiode —

**Verhandlungspunkte und Beschlüsse**

**24. Plenarsitzung**

am 7. September 1971

— Mitteilungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Wegschaffung gesundheitgefährdender Abfallstoffe aus Gewerbebetrieben

und

Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern gefährlicher Gase

— Gasfernleitungsverordnung —  
(GV. NW. S. 227 u. 228)

} Gemäß § 28 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes zur Kenntnis genommen.

Geschäftsbericht mit Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1970

— Vorlage 7/358 —

} Gemäß § 20 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung zur Kenntnis genommen.

**1. Fragestunde**

— Drucksache 7/1024 —

**2. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

— Drucksache 7/1000 —

**1. Lesung — Einbringung****in Verbindung damit:**

Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1971 bis 1975

Vorlage der Landesregierung

— Drucksache 7/1002 —

**3. Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1972 (Finanzausgleichsgesetz 1972 — FAG 1972)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

— Drucksache 7/1001 —

**1. Lesung — Einbringung****4. Jahresbericht des Petitionsausschusses****25. Plenarsitzung**

am 8. September 1971

**5. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Spielbanken im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Kühlthau, Alfons Schwarz, Stettner, Helmut Schwartz, Völker, Loos, Dr. Schwamkrug, Verstegen, Bost, Evertz, Jaeger, Droste, Pürsten, Szymczak und Schulze-Stapen (CDU)

— Drucksache 7/766 —

**1. Lesung****in Verbindung damit:**

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Spielbanken in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Nehrling, Kreutz, Kröhan, Dr. Knöpke, Pauly, Urban, Wegener, Denks, Mayfeld, Meyer zur Heide, Pohlmann, Dunkel, Prof. Dr. Lauber, Grätz, Sinnecker, Toetemeyer, Bessel, Heinrichs, Marquardt, Geuenich, Lotte Wicke, Egbert Reinhard, Jürgens, Pohle, Vitt, Dr. Bergmann, Strathmann, Nowack und Nolzen (SPD)

— Drucksache 7/849

**1. Lesung****und**

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Lande Nordrhein-Westfalen (SpielbG NW)

Gesetzentwurf der Abgeordneten van Nes Ziegler, Karl Theodor Weiss, Schwier, Anke Brunn, Else Warnke, Erberich, Kasper, Hamel, Chmill, Waider, Netta, Meyer, Ermert, Riederer und Schluckebier (SPD), Koch und Helbig (FDP)

— Drucksache 7/850 —

**1. Lesung**

Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet:

34 — Innenminister

35 — Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

36 — wie vor

37 — Kultusminister in Vertretung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

38 — Kultusminister

39 — bis zum nächsten Sitzungsabschnitt zurückgestellt

40 — Minister für Wissenschaft und Forschung

41 — Kultusminister in Vertretung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

42 — wie vor

43 — wie vor

Der Gesetzentwurf und die Finanzplanung wurden von Herrn Finanzminister Wertz eingebracht.

Der Gesetzentwurf wurde von Herrn Innenminister Weyer eingebracht.

Gemäß § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung von der Tagesordnung abgesetzt. Der Bericht wird während des Sitzungsabschnitts vom 9. bis 11. November 1971 erstattet.

— MBI. NW. 1971 S. 1756.

Die Gesetzentwürfe wurden nach der 1. Lesung mit Mehrheit an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

6. Entwurf eines Gesetzes über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (HBiblGebG)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
— Drucksache 7/915 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen.

7. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinigung der Stifte St. Marien in Lemgo und Cappel in Cappel

Gesetzentwurf der Landesregierung  
— Drucksache 7/914 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

8. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
— Drucksache 7/895 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

9. Vorlage eines Abfallbeseitigungsgesetzes

Antrag der Abgeordneten Schulze-Stapen, Dr. van Aerssen, Frey, Giesen, Grundmann, Kaptain, Dr. Klose und Dr. Pohl (CDU)  
— Drucksache 7/961 —

Vorlage eines Abfallbeseitigungsgesetzes

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP  
— Drucksache 7/1036 —

Zusammenstellung der Rechtsvorschriften über die Abfallbeseitigung

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU  
— Drucksache 7/1037 —

Der Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Der Änderungsantrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Der Entschließungsantrag wurde für erledigt erklärt.

10. Beschlüsse zu Petitionen

— Übersicht 12 —

Gemäß § 99 Abs. 6 der Geschäftsordnung durch Kenntnisnahme bestätigt.

— MBl. NW. 1971 S. 1757.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.). Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.